

BUNDESRAT

Bericht über die 236. Sitzung

Bonn, den 14. Juli 1961

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	181 A	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG) (Drucksache 294/61) . . .	185 B
Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 246/61)	181 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	185 B
Westenberger (Rheinland-Pfalz), Berichtenstatter	181 C	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 293/61)	185 B
Hemsath (Hessen)	182 D	Voigt (Niedersachsen), Berichterstatter	185 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	183 D	Ehlers (Bremen)	187 D
Elftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 318/61)	183 D	Hemsath (Hessen)	189 C
Dr. Klein (Berlin)	184 A	Engelhard (Hamburg)	191 A, 212 B
Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen	184 B	Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen	191 A
Engelhard (Hamburg)	184 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	192 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschlie- bung	184 D	Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes (Drucksache 295/61 [neu])	192 D
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (Drucksache 301/61)	185 A	Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	192 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	185 A	Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	193 C
		Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung	194 C
		Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	196 B

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 314/61)	196 B	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (Drucksache 321/61)	199 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	196 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG, Annahme einer Entschliebung	199 D
Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 300/61)	196 C	Sechstes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes (Drucksache 322/61)	199 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	196 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	200 A
Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 298/61)	196 C	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 337/61)	200 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	196 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	200 B
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 315/61, zu Drucksache 315/61)	196 D	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 304/61)	200 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	196 D	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig, Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	200 B
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Drucksache 316/61)	196 D	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes (Drucksache 302/61)	200 B
Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	196 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	200 B
Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	197 B	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Drucksache 307/61)	200 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	197 C	Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	200 C
Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ (Drucksache 389/60)	197 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	202 A
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	197 D	Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes (Drucksache 305/61)	200 C
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	198 B	Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	200 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	198 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	202 A
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Drucksache 320/61)	198 C	Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 306/61, zu Drucksache 306/61)	200 C
Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	198 C	Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	200 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	199 C	Engelhard (Hamburg)	202 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	202 B
		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache 308/61)	200 C
		Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	200 C
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	202 B

- Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden** (Drucksache 309/61) 202 C
 Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr 202 D
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 202 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954** (Drucksache 310/61) 203 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 203 A
- Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 311/61) 203 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG 203 A
- Gesetz zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** (Drucksache 312/61) 203 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 203 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind** (Drucksache 335/61) 203 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 203 B
- Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 299/61) 203 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG 203 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben)** (Drucksache 225/61) 203 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 203 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes** (Drucksache 297/61) 203 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 203 D
- Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland** (Drucksache 323/61) 203 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 203 D
- Gesetz zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes** (Drucksache 303/61) 204 A
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 204 A
- Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen an das Zollgesetz (Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz)** (Drucksache 317/61) 204 A
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 204 B
- Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (15. AndG LAG)** (Drucksache 319/61) 204 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG 204 B
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (Drucksache 313/61) 204 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 204 B
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 205 B
- Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken** (Drucksache 281/61) 205 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 291/61) 205 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 C
- Verordnung über die Schiffsvermessung** (Drucksache 131/61) 205 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 205 C
- Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarn-dienst** (Drucksache 239/61) 205 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 205 D

- Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung** (Drucksache 277/61) 205 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 299 205 D
- Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens** (Drucksache 328/61) 205 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 206 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 283/61) 206 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 206 A
- Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung** (Drucksache 269/61) . . . 206 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 206 B
- Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge** (Drucksache 278/61) 206 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 206 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen** (Drucksache 270/61) 206 B
 Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 206 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 206 D
- Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1961** (Drucksache 289/61) 206 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 207 A
- Bestellung von Mitgliedern für den Rundfunkrat der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“** (Drucksache 326/61) 207 A
 Dr. Klein (Berlin) 207 B
 Beschluß: Minister von Lautz (Saarland) und Herr Egon Bahr (Berlin) werden benannt 207 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 230/61) 207 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 207 C
- Zweite Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik** (Drucksache 243/61) 207 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 207 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung** (Drucksache 255/61) 207 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 207 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 271/61) 207 D
 Dr. Klein (Berlin) 207 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 2 GG 208 A
- Verordnung über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern (Schiffsraum-anstrichverordnung)** (Drucksache 282/61) 208 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 208 A
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzuganlagen (Aufzugsverordnung — AufzVO)** (Drucksache 286/61) . 208 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 208 B
- Verordnung über Arbeitsstoffe aus delabrierter Munition** (Drucksache 287/61) . . 208 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 208 C
- Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges** (Drucksache 280/61) 208 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 208 D

- Verordnung zur Durchführung des Getreideprelsgesetzes 1961/62** (Drucksache 279/61) 208 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 208 D
- Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung** (Drucksache 237/61) . . . 208 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 209 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden** (Drucksache 240/61) 209 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 209 B
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**
 hier: **Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Erhebung einer Abgabe auf bestimmte Waren, die aus der Bearbeitung von Agrarprodukten entstehen, bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat** (Drucksache 275/61) 209 B
 Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 209 B
- Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mahlerzeugnisse aus Getreide** (Drucksache 238/61) 209 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 209 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft** (Drucksache 331/61) 209 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG in der vom Bundesrat beschlossenen Neufassung 209 D
- Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959** (Drucksache 199/61) . . . 209 D
 Beschluß: Nachträgliche Genehmigung gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung 209 D
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 333/61) 210 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 210 A
- Verordnung zum Steuersäumnisgesetz** (Drucksache 334/61) 210 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 210 A
- Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (BewVO-Pensionsrückstellungen)** (Drucksache 290/61) 210 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 210 B
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (1. LADV-Saar)** (Drucksache 284/61) . . . 210 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 210 B
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 330/61) 210 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 210 C
- Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (25. AbgabenDV-LA — HGA-FälligkeitsDV)** (Drucksache 336/61) 210 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 210 D
- Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver)** (Drucksache 296/61) 210 D
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 210 D
- Siebenundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw. — 2. Halbjahr 1961)** (Drucksache 329/61) 210 D
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 211 A
- Veräußerung von Teilflächen der ehemaligen Sedankaserne in Ulm an die Firma Telefunken GmbH** (Drucksache 288/61) . . 211 A
 Beschluß: Zustimmung 211 A
- Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Krafft-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstatt an das Land Baden-Württemberg** (Drucksache 292/61) 211 A
 Beschluß: Zustimmung 211 B

**Veräußerung der ehemaligen Panzer-
abwehrkaserne an die Stadt Schweinfurt**
(Drucksache 332/61) 211 B

Beschluß: Zustimmung 211 B

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-
ren vor dem Bundesverfassungsgericht**
(Drucksache — V — 7/61) 211 B

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 211 B

**Elfte Verordnung zur Änderung des Deut-
schen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für
Fondantmasse — Neufassung)** (Drucksache
339/61) 211 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine
Bedenken 211 C

**Schlußwort des Präsidenten des Bundes-
rates Dr. Meyers** 211 C

Nächste Sitzung 212 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Junker, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Frau Ella Kay, Senator für Jugend und Sport

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außen-
handel

Hamburg:

Engelhard, stellv. Präsident des Senats, Zweiter
Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Voigt, Kultusminister

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Wein-
bau und Forsten und Stellvertreter des Mi-
nisterpräsidenten

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Lemke, Innenminister

Dr. Schaefer, Finanzminister

Böhrsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundes-
ministeriums der Finanzen

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für
Verteidigung

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

236. Sitzung

Bonn, den 14. Juli 1961

Beginn: 10.02 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 236. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, der Bericht über die 235. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Somit stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Von der Tagesordnung müssen abgesetzt werden Punkt 30:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;

(B) hier: Beschleunigte Verwirklichung des Vertrages unter Berücksichtigung der Wirtschaftskonjunktur (Drucksache 276/61)

Punkt 53:

Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 285/61)

und Punkt 62:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;

hier: Vorschläge der Kommission für Verordnungen über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Getreide sowie für Schweinefleisch (Drucksache 327/61).

Neu aufgenommen wird als Punkt 78:

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung) (Drucksache 339/61).

Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 246/61).

Westenberger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz war der Bundesrat im ersten Durchgang bereits mehrfach befaßt. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf im Hinblick auf seine Bedeutung ausführlich beraten und dafür einen besonderen Unterausschuß „Familienrechtsänderungsgesetz“ eingesetzt. Bei der Beratung wurde der Regierungsentwurf in verschiedenen Punkten geändert, wobei den Anregungen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen wurde.

Die beiden ersten Hauptpunkte des Gesetzes sind die einheitliche Neuregelung des Rechts der Ehelichkeitsanfechtung und des Rechts der Kindesannahme.

Für die **Anfechtung der Ehelichkeit** durch den Ehemann der Mutter soll künftig eine Frist von zwei Jahren seit Kenntnis der Umstände, die für die Unehelichkeit sprechen, zur Verfügung stehen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Anfechtung nicht mehr zulässig ist, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind. Das Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft, das im Jahre 1938 eingeführt worden war, wird wieder beseitigt. Zum Ausgleich wird unter bestimmten Voraussetzungen dem Kind ein eigenes Anfechtungsrecht gegeben, um damit die Fälle zu erfassen, in denen bisher der Staatsanwalt tätig werden mußte. (D)

Für das **Recht der Kindesannahme** wird nunmehr als Grundsatz herausgestellt, daß das anzunehmende Kind minderjährig sein muß. Die Annahme Volljähriger an Kindes Statt bleibt jedoch mit Einwilligung des Gerichts möglich. Im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse ist das Mindestalter des Annehmenden auf 35 Jahre festgesetzt worden. Die für jüngere Annehmende erforderliche gerichtliche Befreiung soll damit wieder zum echten Ausnahmefall gemacht werden. Für die Einwilligung der leiblichen Eltern zur Kindesannahme wird die Möglichkeit einer Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht vorgesehen und so auch für die Kinder, deren leibliche Eltern sich nicht um sie kümmern, aber die Einwilligung zur Kindesannahme verweigern, eine Kindesannahme und damit das Leben in einer gesunden Familie ermöglicht. Für die Annahme von Kindern unter drei Monaten kann eine Einwilligung nicht erteilt werden. Damit soll insbe-

(A) sondere die uneheliche Mutter vor übereilten Erklärungen geschützt werden.

Als dringliche Form im Unehelichkeitsrecht, das im übrigen nicht Gegenstand des Gesetzes ist, wird die **Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters** von bisher 16 auf nunmehr 18 Jahre ausgedehnt; allerdings muß das eigene Einkommen des über 16 Jahre alten Kindes auf Antrag des Vaters im Rahmen der Billigkeit berücksichtigt werden.

Die **im Ehegesetz vorgesehenen Befreiungen**, die nach bisherigem Recht durchweg Verwaltungsentscheidungen sind, werden größtenteils dem Vormundschaftsgericht übertragen. Die Zuständigkeitsvorschriften, die bisher nur in den Durchführungsbestimmungen enthalten waren, werden in das Ehegesetz selbst eingearbeitet.

Die **Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen**, die bisher in einer Durchführungsbestimmung zum Ehegesetz enthalten war, wird in einem besonderen Artikel nunmehr gesetzlich geregelt, wobei gleichzeitig die staatsrechtlichen Änderungen gegenüber der Zeit des Erlasses der bisher geltenden Regelung Berücksichtigung gefunden haben.

Im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen bedurfte es der Änderung einer Reihe verfahrensrechtlicher Regelungen in der Zivilprozeßordnung und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in den kostenrechtlichen Vorschriften. Die wichtigste Neuerung hierbei ist, daß die von der Rechtsprechung bereits für Sonderfälle zugelassene **Abstammungsklage bei unehelicher Vaterschaft** nunmehr allgemein gesetzlich gebilligt wird.

Zu dem bisher vorgetragenen Inhalt des Gesetzes hat der Rechtsausschuß keine Einwendungen zu erheben.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind zwei weitere Vorschriften aufgenommen worden, über die im Bundestag und auch in der Öffentlichkeit eine ausgiebige Diskussion entstanden ist.

Es handelt sich dabei einmal um die **Änderung des § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes**. Sie wurde vom Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages angeregt, mit der Begründung, die gegenwärtige Fassung, die vom Bundesgerichtshof in ständiger, aber nicht ganz unangefochtener Rechtsprechung in bestimmter Weise interpretiert wird, für alle Gerichte verbindlich zu präzisieren.

Im Zusammenhang damit steht eine Änderung der Zivilprozeßordnung, wonach künftig **in Ehesachen die Revision auch ohne Zulassung möglich** sein soll, soweit es sich um die Überprüfung der Frage handelt, ob bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage das Urteil zu Recht die Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit des Widerspruchs angenommen hat.

Die letztgenannte Vorschrift wurde von der Mehrheit im Rechtsausschuß gebilligt, da unbeschadet der Fassung des § 48 des Ehegesetzes auf diese Weise dem Bundesgerichtshof mehr als bisher Gelegenheit

gegeben wird, allgemeine Grundsätze für die Rechtsanwendung zu entwickeln. Dagegen schlägt Ihnen die Mehrheit des Rechtsausschusses vor, hinsichtlich der vorgesehenen Änderung zu **§ 48 des Ehegesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen** mit dem Ziel, die **Streichung der Änderung** zu verlangen. Die Gründe hierfür sind durch die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion so bekannt, daß ich sie nur anzudeuten brauche.

Zunächst wird geltend gemacht, daß die Neuregelung in keiner Weise vordringlich sei, da sich die bisherige Gesetzesfassung in der Praxis, zumal durch die Interpretation des Bundesgerichtshofs, bewährt habe. Auch solle eine Reform des Scheidungsrechts, selbst wenn sie sich jetzt nur auf einen Einzelpunkt beziehe, nur nach ausgiebiger Vorbereitung und Anhörung aller in der Praxis beteiligten Kreise vorgenommen werden. Schließlich befürchtet die Mehrheit des Rechtsausschusses, daß die vorgesehene Änderung sich als erster und entscheidender Schritt zur Abkehr vom Zerrüttungsprinzip bei der Ehescheidung auswirken werde.

Eine Minderheit im Rechtsausschuß hat der Empfehlung widersprochen, weil sie die eben dargestellte Befürchtung nicht teilt und der Meinung ist, die neue Fassung umschreibe die Voraussetzungen für die Begründetheit des Widerspruchs und für den Schutz des an der Zerrüttung nicht oder minder schuldigen beklagten Ehegatten besser als die bisher geltende.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß nach Auffassung des Rechtsausschusses das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wie dies bereits in der Eingangsformel vorgesehen ist.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die **Hessische Landesregierung** sieht sich gezwungen, zu diesem Gesetzentwurf folgende **Erklärung** abzugeben.

Mit Art. 2 Nr. 1 g wird aus der Materie des **Scheidungsrechts** eine einzelne, und zwar eine der schwierigsten Fragen dieses Rechtsgebietes willkürlich herausgegriffen, um eine Änderung vorzunehmen, die nach der Behauptung der Initiatoren nur dazu dienen soll, den Gesetzeswortlaut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anzupassen. Damit wird durch einen Gesetzgebungsakt von weittragender Bedeutung die Ordnung unseres Rechtslebens in sinnwidriger Weise geändert. Der Gesetzgeber ist nicht an die Rechtsprechung, wohl aber ist die Rechtsprechung an das — selbstverständlich verfassungsgemäße — Gesetz gebunden. Die in aller Öffentlichkeit geführte Diskussion gerade von erfahrenen Juristen hat eindeutig unter Beweis gestellt, daß die Textänderung einer Vorschrift von so zentraler Bedeutung wie **§ 48 des Ehegesetzes** bei der künftigen Anwendung dieser Vorschrift Rückwirkungen auch in weiteren Sachzusammenhängen haben wird. Der Wille des Gesetzgebers ist, wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich unter Berufung auf die herrschende Auffassung in der Wissenschaft ausgeführt hat, der im Gesetz objektivierte Wille. Daher können selbst aufrichtig bekundete

(A) Versicherungen der Initiatoren der Gesetzesänderung, keine sachliche Erschwerung der Scheidung wegen Zerrüttung zu beabsichtigen, nicht verhindern, daß der in der Änderung des Wortlautes sich objektiv dokumentierende Wandel der Auffassung über den erwünschten Inhalt des Gesetzes eine weitere nicht überschaubare Rechtsentwicklung durch die Gerichte einleitet. Für die künftige Auslegung dieser Norm bildet die persönliche Auffassung der Abgeordneten, die sich für die Gesetzesänderung eingesetzt haben, keinen beachtlichen Auslegungsmaßstab.

Auf dem Boden einer alternden Kodifikation hat sich in Deutschland eine Rechtsordnung herausgebildet, die mit gutem Grund als eine Mischung von Gesetzesrecht und Fallrecht bezeichnet wird. In solcher Lage handelt ein Gesetzgeber rechtspolitisch falsch, wenn er dazu übergeht, eine Gruppe der im Wandel des Rechtslebens hervortretenden höchstnichterlichen Entscheidungen gleichsam zu zementieren. Ein solches, hier erstmals geübtes Verfahren greift tief in das bisher gewährte und im ganzen ausgewogene **Verhältnis von Rechtsprechung und Gesetzgebung** ein und muß schwer übersehbare Folgen nach sich ziehen.

Es ist daher kein Zufall, daß auch die äußeren Umstände dieses Verfahrens ihm den gesetzgeberischen Makel einer **überstürzten Regelung** verschaffen. Der im Bundestag erhobene Vorwurf, eine wichtige Vorschrift des materiellen Rechts sei in einer Fassung zur Abstimmung gebracht worden, die noch nicht einmal im zuständigen Ausschuß zur

(B) Erörterung vorlag, wird durch die Feststellung des Bundestagspräsidenten ergänzt, daß geschäftsmäßig in dieser Sache so unbefriedigend verfahren wurde, daß er — ich zitiere — „bloß hinterher die Situation beklagen“ könne.

Mit Recht ist auch beklagt worden, daß erstmals im Deutschen Bundestag bei Regelung eines sogenannten Justizgesetzes keine Einmütigkeit der demokratischen Fraktionen erzielt werden konnte — ohne dringende Notwendigkeit —, ohne eine gründliche Erörterung der voraussehbaren Folgen des Gesetzgebungsaktes, wohl aber gegen eine starke öffentliche Meinung, die in lebhaften Protesten der zur Meinungsbildung gerade im vorliegenden Falle heranzuziehenden Vereinigungen und Organisationen zum Ausdruck kommt. Dem Grundgedanken der Demokratie wird nicht gedient, wenn ein Bundestag in den letzten Tagen seiner Legislaturperiode auf einem so sorgfältig zu behandelnden Rechtsgebiet wie dem des Familienrechts gegen die Stimme der Oppositionsparteien und gegen den spontanen Widerspruch weiter Bevölkerungskreise eine Gesetzesänderung in einem ihrer Bedeutung nach nicht vertretbaren Eiltempo herbeiführt.

Die Vorschriften des Ehescheidungsrechts gehören zu den Rechtsnormen, die auch für den juristisch nicht geschulten Bürger leicht verständlich sein sollen. Sie müssen Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewußtseins sein. Die Debatte im Bundestag hat jedoch gezeigt, daß **über die rechtliche Bedeutung**

des neuen Textes selbst unter namhaften Juristen (C) keine klare Übereinstimmung bestand. Die neuen Begriffe der „inneren Bindung an die Ehe“ und der „zumutbaren Bereitschaft, sie fortzusetzen“ mögen als Begründung eines gerichtlichen Urteils, das über einen konkreten Lebensstatbestand entscheidet, verständlich und überzeugend sein; als abstrakte Formulierung eines Gesetzes sind sie jedoch unklar, daher vieldeutig und keine Klarstellung, wie sie vom Bundestag gewollt war.

Nimmt man hinzu, daß auch keine dem Laien verständliche Wortfassung gefunden wurde, so erweist sich die **Ausschaltung** der sonst bei weniger bedeutsamen Anlässen zu eingehender Äußerung aufgeforderten **Landesjustizverwaltungen** als verhängnisvoll. Dies leistet notwendig der Befürchtung Vorschub, daß der als „erster Schritt zur Reform des Eherechts überhaupt“ bezeichnete Gesetzentwurf einen aus konfessionellen Gründen vorgetragenen Angriff auf das Zerrüttungsprinzip schlechthin einleitet. Unser bürgerliches Recht sollte der Möglichkeit so zwielichtiger Betrachtungen nicht ausgesetzt werden. Unter berechtigtem Mißtrauen entsteht kein gutes Recht.

Die Hessische Landesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen Ihnen mit dem Ziel, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG (D) zu verlangen, zwei Anträge vor, einmal die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses in Drucksache 246/1/61 auf Streichung des § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes, zum anderen der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 246/2/61 auf Streichung des Art. 3 Nr. 1.

Bevor ich über die in den genannten Drucksachen enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, muß ich nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat es also abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich muß nunmehr darüber abstimmen lassen, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 318/61).

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, erneut festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat außerdem vor, die sich aus der Drucksache 318/1/61 unter II ergebende Entschlie-
bung anzunehmen. Das Land Hamburg hat den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem aus Drucksache 318/2/61 ersichtlichen Grunde anzurufen.

- Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat in diese 11. Umsatzsteuernovelle eine Bestimmung hineingebracht, nach der der **ermäßigte Steuersatz** von $1\frac{1}{2}\%$, der bisher nur für einige forst- und landwirtschaftliche Produkte gültig war, künftig auch für **nicht jugendgefährdende Druckschriften** gewährt werden soll. Dabei ist offensichtlich übersehen worden, daß hierdurch wahrscheinlich eine **Rückwirkung auf das Berlinhilfegesetz** eintritt, die das kulturpolitische Ziel der neuen Bestimmung in das Gegenteil verkehrt. Nach den Vorschriften des Berlinhilfegesetzes sind nämlich alle Gegenstände von der Berlinhilfe ausgenommen, die in diesem Katalog aufgeführt werden, also bisher die schon erwähnten land- und forstwirtschaftlichen Produkte. Wenn man den Standpunkt vertritt — und das muß man wohl —, daß das Berlinhilfegesetz auf § 7 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweilig geltenden Fassung verweist, würde die Einfügung der neuen Bestimmung bedeuten, daß der Bezug von Büchern und Druckschriften aus Berlin künftig nur noch dann berlinhilfebegünstigt ist, wenn es sich um Bücher und Schriften jugendgefährdenden Inhalts handelt. Wohl niemand in diesem Hohen Hause wird daran zweifeln, daß diese Wirkung vom Bundestag nicht gewollt wurde. Jeder Zweifel, ob sich die Neufassung des § 7 auf das Berlinhilfegesetz auswirken muß, kann durch die Einfügung eines neuen, klarstellenden Artikels 5a beseitigt werden. Eine Erweiterung der Berlinhilfe — das möchte ich ausdrücklich hervorheben — tritt dadurch nicht ein.
- (B)

Vor Einbringung eines entsprechenden, den Länderkabinetten bereits fernschriftlich angekündigten Antrags möchte ich jedoch bitten, daß der Herr Bundesfinanzminister hierzu seine Auffassung mitteilt.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Senator Klein hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Fassung des § 7 des Umsatzsteuergesetzes zu Zweifeln Anlaß geben kann, ob und inwieweit nach dem Wortlaut die bisherige Umsatzsteuervergünstigung für Lieferungen aus Berlin in das Bundesgebiet aufrechterhalten werden kann. Es besteht kein Zweifel und hat niemals ein Zweifel daran bestanden, daß durch die **Senkung der Umsatzsteuersätze für die Lieferung von Büchern** die Begünstigung für Berliner Liefe-

runge von Büchern in das Bundesgebiet nicht be-
rührt wird. Die Bundesregierung wird durch einen Erlaß klarstellen, daß derartige Lieferungen auch künftig umsatzsteuerfrei sind, und wird bei erster Gelegenheit das redaktionelle Versehen verbessern.

Engelhard (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine Begründung zu dem vorliegenden Antrag des Landes Hamburg dürfte sich erübrigen. Zu einem anderen Gegenstand darf ich namens des Hamburger Senats folgendes erklären:

Hamburg bedauert die erneute **Belastung der Mineralölwirtschaft** und der Mineralölprodukte. Es muß hierdurch auf die Dauer zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung auf dem Energiemarkt kommen, und zwar zu einer Wettbewerbsveränderung durch staatliche Maßnahmen. Da ohnehin bis 1963 die gesamte fiskalische Belastung der Mineralölprodukte den Verhältnissen im Gemeinsamen Markt angepaßt und damit völlig neu geordnet werden muß, will sich der Senat der zu beschließenden Gesetzesvorlage nicht widersetzen. Er erwartet jedoch, daß diese Neuordnung der deutschen Wirtschaft im Verhältnis zu ihren europäischen Nachbarn konkurrenzfähige Energiepreise sichert und dem Verbraucher die Entscheidung, welche Energieart er verwenden will, freistellt.

Präsident Dr. Meyers: Herr Bürgermeister, damit kein Mißverständnis entsteht, möchte ich fragen: Sie halten den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht aufrecht?

(Engelhard: Doch, in einem anderen Zusammenhang!)

— Ich muß also doch darüber abstimmen lassen. Das war mir nach Ihren Ausführungen nicht ganz klar.

(Dr. Sträter: Ich möchte noch auf den kleinen Ergänzungsantrag von Nordrhein-Westfalen zur Entschlie-
bung Drucksache 318/3/61 hinweisen!)

— Ja, der Antrag liegt vor.

Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, ob die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses Drucksache 318/1/61 unter I abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu Ziff. II derselben Drucksache und zu dem Ergänzungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 318/3/61. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Elften Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

(A) gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Außerdem hat der Bundesrat die vorgelegte **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (Drucksache 301/61).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß aus den aus Drucksache 301/1/61 unter II ersichtlichen Gründen für den Fall anzurufen, daß die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus anderen Gründen verlangt werden sollte.

Anträge der Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor. Ich lasse daher über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Drucksache 301/1/61 abstimmen. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG) (Drucksache 294/61).

(B) Eine Berichterstattung kann entfallen.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen auf Drucksache 294/1/61 vor.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt ferner die Annahme der in der Drucksache 294/1/61 unter II aufgeführten EntschlieÙung. Wer für diese EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene EntschlieÙung ist damit abgelehnt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 293/61).

Volgt (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in seiner

164. Sitzung am 28. Juni 1961 in der Ihnen als Druck- (C) sache 293/61 vorliegenden Fassung angenommen und dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hatte sich bereits in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 anläßlich des ersten Durchgangs mit der Gesetzesvorlage befaßt und in seiner Stellungnahme zahlreiche Änderungen empfohlen. Eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung nicht zugestimmt hat, wurden vom Bundestag berücksichtigt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates, für den ich hier berichte, hat sich in seiner Sitzung am 5. Juli 1961 eingehend mit dem Gesetz befaßt. Zu Beginn dieser Sitzung beantragte der Vertreter des **Landes Bremen**, dem **Gesetz die Zustimmung zu versagen**, weil es a) keine zeitgerechte Neuordnung der Jugendhilfe enthalte, b) den Wesensgehalt des verfassungskräftig verbürgten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden antaste — Art. 28 Abs. 2 GG — und c) wegen der im Gesetz vorgesehenen Übertragung von Exekutivaufgaben in der Jugendhilfe auf die Bundesregierung gegen die Vorschriften der Artikel 30 und 83 GG verstoße.

Dieser Antrag wurde mit der sehr knappen Mehrheit von 5 : 6 Stimmen abgelehnt. Mit Rücksicht auf dieses Stimmenverhältnis erlaube ich mir den Hinweis, daß eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes noch immer eine Problematik enthalten, die verfassungsrechtlich von erheblichem Gewicht und — das möchte ich mit Nachdruck hervorheben — fachlich für die weitere Entwicklung der öffentlichen und der freien Jugendhilfe von ausschlaggebender Bedeutung ist. (D)

Nach Ablehnung des erwähnten Antrages empfiehlt der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** nunmehr, wegen einer Reihe von Vorschriften den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Vorschriften, bei denen der Bundestag den Empfehlungen des Bundesrates nicht gefolgt ist. In meinem Bericht werde ich, soweit erforderlich, hierauf eingehen. Zugleich werde ich auch auf die Empfehlungen des an der vorbereitenden Beratung beteiligten Rechtsausschusses hinweisen, soweit diese von den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abweichen.

In den Ausschußberatungen nahm der § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes erwartungsgemäß einen breiten Raum ein. Der **Absatz 1** dieser Vorschrift erhielt durch den Bundestag eine Fassung, die den in der Regierungsvorlage enthaltenen Katalog der von den Jugendämtern zu erfüllenden Aufgaben erheblich erweitert. Ein Antrag, der die Aufgaben, die in dem Katalog angeführt sind, reduzieren wollte, wurde abgelehnt. Diskutiert wurde aber die Nr. 6 des Katalogs. Nach dieser Katalognummer sollen die Jugendämter **Einrichtungen und Veranstaltungen auf den Gebieten der Freizeithilfen, politischen Bildung und internationalen Begegnung** fördern. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vertritt die Auffassung, daß die hier genannten jugendpflegerischen Aufgaben nicht mehr zur öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG

(A) zählen. Auch bei extensiver Auslegung dieser Verfassungsbestimmung wird der Bereich der öffentlichen Fürsorge dort verlassen, wo es sich nicht um Maßnahmen vorbeugenden Charakters, sondern um solche der allgemeinen Jugendförderung handelt. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Ziffer II der Stellungnahme des Bundesrates beim ersten Durchgang — Bundestagsdrucksache 2226, Anlage 2 II S. 42 — hinweisen. In ihr wurde die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Jugendpflege eingehend dargestellt.

Ähnliche Erwägungen veranlaßten den Innenausschuß, in § 4 Abs. 2, der die Förderung der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften vorsieht, die Streichung des durch den Bundestag an diese Bestimmung angefügten Katalogs zu empfehlen. Eine derartige Konkretisierung einzelner Förderungsaufgaben auf dem Gebiet der Jugendpflege wird nach Ansicht des Ausschusses nicht von dem Begriff der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG gedeckt.

Abs. 3 des § 4 ist auch weiterhin eine der umstrittensten Vorschriften des Gesetzes. Der vom Vertreter Hamburgs im Innenausschuß gestellte Antrag, die Sätze 2 und 3 zu streichen, wurde mit der knappen Mehrheit von 5 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Ich muß hier auf einen Druckfehler auf S. 32 Buchstabe h der Niederschrift über die 217. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 5. Juli 1961 hinweisen. Der erwähnte Antrag des Vertreters Hamburgs bezog sich auf Streichung der Sätze 2 und 3 in Absatz 3, nicht in Absatz 2 des § 4. § 4 Abs. 2 enthält im übrigen keine Sätze 2 und 3.

Diese Vorschriften, mit denen der freien Jugendhilfe ein Vorrang gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe eingeräumt werden soll, wurden in den vorbereitenden Beratungen in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden oftmals als Verkennung der erzieherischen Verantwortlichkeit der öffentlichen Jugendhilfe und ihrer bisherigen Leistungen, ja sogar als Diskriminierung der öffentlichen Jugendhilfe bezeichnet, die sich nicht zuletzt auch zum Schaden der freien Jugendhilfe auswirken müßte.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf daher Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Empfehlung des Rechtsausschusses richten, in § 4 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen. Diese Vorschriften sind, unabhängig von den nur angedeuteten fachlichen Bedenken, nach Auffassung des Rechtsausschusses ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG.

Der Bundestag hat dem Gesetz als neue Vorschrift einen § 5 b eingefügt, der an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 5 der Regierungsvorlage treten soll. Mit dieser Vorschrift sollen die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Träger der freien Jugendhilfe finanziell gefördert werden dürfen. Nach dieser neuen Vorschrift setzt die Förderung der freien Träger u. a. auch ihre öffentliche Anerkennung voraus. Sie soll nach Grundsätzen erfolgen, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung noch festzulegen sind. Der Innenauss-

schuß sieht in der öffentlichen Anerkennung der einzelnen Träger der freien Jugendhilfe eine unzumutbare Reglementierung. Er stellt außerdem die Frage, ob durch eine Rechtsverordnung des Bundes eine Ausweitung der Förderung auf Träger wie Wohnungsgenossenschaften, Hausfrauenverbände, Erholungswerke, Reisedienste usw. überhaupt ausgeschaltet werden kann. Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob eine bundesrechtliche Regelung den teilweise sehr unterschiedlichen Auffassungen der Länder Rechnung tragen kann.

Im Zusammenhang damit regt der Innenausschuß an, den § 4 Abs. 5, der die Festlegung näherer Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 des § 4 dem Landesrecht überläßt, dahin zu erweitern, daß auch die erforderlichen Vorschriften über die Träger der freien Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden können. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Bundestagsausschusses für Familien- und Jugendfragen.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß die Bestimmungen über ein Reichsjugendamt, die niemals praktisch geworden sind, nunmehr durch Vorschriften über Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung sowie über die Errichtung eines Bundesjugendkuratoriums ersetzt werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat hier die Empfehlung des Bundesrats aus dem ersten Durchgang wieder aufgenommen und erneut die Streichung der §§ 16 und 17 vorgeschlagen. Er hält daran fest, daß die hier vorgesehene Regelung dem Art. 83 GG zuwiderläuft und deshalb beseitigt werden muß.

Im Zusammenhang damit hat der Innenausschuß auch die Streichung der §§ 14 a und 14 b vorgeschlagen. Er sieht es als nicht üblich und verfassungspolitisch unerwünscht an, wenn in Bundesgesetzen die Regierungs-, Lenkungs- und Verwaltungsaufgaben der obersten Landesbehörden festgelegt werden. Der § 14 b, der erst durch den Bundestag in das Gesetz eingefügt worden ist und den Jugendwohlfahrtsbehörden Aufgaben zuweist, deren Erledigung ohnehin zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes gehört, wird als überflüssig betrachtet. Als Eingriff in die Organisationsfreiheit der Länder bezieht § 14 b außerdem verfassungspolitischen Bedenken.

Im gleichen Zusammenhang darf ich weiter bemerken, daß der Innenausschuß in Ziff. 6 der Drucksache 293/1/61 für Art. II Nr. 15 folgende Fassung empfohlen hat: „Unterabschnitt 3 fällt weg“, während der Rechtsausschuß lediglich empfohlen hat, die Überschrift von § 15 „3. Reichsjugendamt“ durch die Überschrift „3. Ausführungsvorschriften“ zu ersetzen.

Ich darf hierzu sagen, daß durch die Empfehlung des Innenausschusses der bisherige § 15 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, der an sich nicht Gegenstand der Novelle ist, beseitigt wird. Diese Vorschrift ermächtigt — jedoch ohne nähere Konkretisierung — die Bundesregierung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften, durch die eine gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter

(A) sichergestellt werden soll. Der Innenausschuß hält die Ermächtigung im Hinblick auf § 4 Abs. 5 für überflüssig. Er hält sie außerdem auch für bedenklich, weil sie mangels Konkretisierung nicht den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht. Ich darf in diesem Zusammenhang weiter darauf hinweisen, daß die Bundesregierung von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Rechtsausschuß, dessen Empfehlungen zu den Vorschriften des Gesetzes über die obersten Landesbehörden sowie über Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium im übrigen mit denen des Innenausschusses übereinstimmen, läßt mit seiner Empfehlung zu Artikel II Nr. 15 den § 15 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unangetastet, da er davon ausgeht, daß § 15 durch die Novelle nicht berührt werde.

Während die Gesetzesvorlage der Bundesregierung den bisherigen § 32 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unberührt ließ, hat der Bundestag diese Vorschrift neu gefaßt. Er hat dabei vorgesehen, daß die **Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten an einzelne Beamte oder Angestellte des Jugendamtes** nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne des § 9c gehört. Das würde in der Praxis bedeuten, daß über jede derartige Übertragung der Jugendwohlfahrtsausschuß beschließen müßte. Der Innenausschuß vertritt die Auffassung, daß es die schnelle Erledigung der hier zu treffenden Verfügungen und außerdem auch allgemeine Gesichtspunkte der Verwaltungsführung erfordern, die Übertragung derartiger Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu überlassen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß die Streichung des Wortes „nicht“. Damit erfolgt zugleich eine Klarstellung gegenüber dem bisherigen Recht, das die Frage offenließ, wer für die Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten zuständig ist.

(B)

Für den § 43 Abs. 1 Satz 2 wird eine Ergänzung des Katalogs der hier aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen empfohlen.

Zu den **Vorschriften über die Vereinsvormundschaft** hat der Innenausschuß eine Änderung des § 47 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagen, um Interessenkollisionen auszuschließen. Sie könnten entstehen, wenn Leiter sowie Verwaltungs- und Wirtschaftskräfte eines Heimes mit der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten betraut werden.

Der Rechtsausschuß hat für die Beendigung der Erziehungsbeistandschaft, der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, die nach § 61 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 mit der Volljährigkeit eintritt, unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage empfohlen, durch entsprechende Zusätze die Beendigung bei einem minderjährigen Mädchen mit dessen Eheschließung eintreten zu lassen. Er vertritt den Standpunkt, daß, wenn schon nach § 1633 BGB das Recht des elterlichen Gewalthabers zur tatsächlichen Personensorge nach der Eheschließung der Tochter entfällt, dies erst recht dem Staate gegenüber gelten müsse, sofern dieser im Rahmen

der Ersatzerziehung an die Stelle der Personen- (C) sorgeberechtigten trete.

Für den § 71 hat der Innenausschuß die Empfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang erneut aufgegriffen und eine Neufassung der Absätze 2 und 3 vorgeschlagen. Er sieht keinen zwingenden Grund, vom geltenden Recht — § 69 Abs. 1 und 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes — abzuweichen.

§ 74 Abs. 2 in der vom Bundestag angenommenen Fassung des Gesetzes sieht vor, daß die Landesregierungen nur in solchen Ländern, in denen am 1. Januar 1961 die **Zuständigkeiten für die freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung** nicht bei den Landesjugendämtern lagen, diese Zuständigkeiten auf andere Behörden übertragen können. Der Innenausschuß sieht hierin einen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder und schlägt deshalb eine Neufassung der Bestimmung vor, die den Ländern die Möglichkeit offenhält, eine ihren besonderen Verhältnissen angepaßte Regelung zu treffen.

Schließlich hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Änderung des § 76 a Abs. 2 vorgeschlagen, die es den Landesjugendämtern — im Gegensatz zu der vom Bundestag angenommenen Fassung der Vorschrift — ermöglicht, ungeeigneten Heimen, in denen Minderjährige unter 16 Jahren betreut werden oder Unterkunft erhalten, die Befreiung von dem Erfordernis, im Einzelfall eine Pflegeurlaubnis — § 20 — einzuholen, zu versagen. Die bisherige Fassung der Vorschrift entspricht nicht (D) den Bedürfnissen der Praxis, um **ungeeigneten Einrichtungen die Befreiung versagen** zu können.

Ich habe Ihnen so kurz wie möglich die wesentlichsten Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses vorgetragen. Ich darf hoffen, die Empfehlungen dieser beiden Ausschüsse, die der besseren Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die Länder und Kommunen dienen sollen, haben Sie von der Notwendigkeit überzeugt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Unter Hinweis auf die Drucksache 293/1/61 darf ich Ihnen deshalb namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten empfehlen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nach Maßgabe der erarbeiteten Vorschläge anzurufen.

Am Schluß darf ich noch erwähnen, daß noch zwei Anträge, und zwar des Landes Hamburg und des Landes Hessen, zu Artikel II Nr. 6 (§ 5 a) eingegangen sind.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ehlers (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf davon ausgehen, daß der Bundesrat wie bisher die Vorschläge der Bundesratsausschüsse, in diesem Fall die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, ernsthaft prüfen und dann entscheiden wird.

(A) Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, wegen der in der Drucksache 293/1/61 dargelegten Gründe den Vermittlungsausschuß anzurufen. Bevor es zu dieser Abstimmung kommt, möchte ich für den **Bremer Senat** folgendes sagen:

Für Bremen ist bei diesem Anrufungsbegehren — falls der Bundesrat sich dazu entschließen sollte — der Vorschlag des Rechtsausschusses unter der Ziff. 2 d der entscheidende Punkt. Der Rechtsausschuß schlägt vor, in § 4 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen. In der Begründung heißt es:

Diese Bestimmungen verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 GG, weil sie eine Priorität der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe begründen, insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Zukunft die Schaffung neuer Jugendhilfeeinrichtungen erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Weiter sind für Bremen die Begehren unter den Ziffern 6 und 7 von besonderer Bedeutung. Aber mit Abstand ist die von mir zuerst erwähnte Frage politisch von so großer Bedeutung, daß der Bremer Senat mich beauftragt hat, seine Auffassung darüber vor diesem Hohen Hause noch einmal darzulegen.

Dabei darf ich vorweg erklären, daß Bremen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen wird. Sollte der Bundesrat entgegen unseren Erwartungen die Ziff. 2 d nicht in das Begehren einschließen, werden wir trotzdem für alle anderen Punkte stimmen, um die Novelle zu verbessern. Aber die nur in diesem Rahmen verbesserte Novelle wird bei einer letzten Abstimmung die Zustimmung Bremens nicht erhalten, sondern wir werden dagegenstimmen.

Der Bremer Senat ist der Auffassung, daß die Jugendhilfe auf dem tragfähigen, soliden Fundament des Gesetzes von 1922 einer zeitgerechten, modernen Erkenntnissen der Pädagogik und der Soziologie der Familie und des jungen Menschen aufgeschlossenen Erneuerung bedarf. Diese Erneuerung bringt die Novelle nicht, obgleich ein Bundesministerium Jahre Zeit hatte und sich Zeit nahm, das Jugendhilferecht zu reformieren.

Die Novelle bringt statt dessen eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Jugendpflege, zu der kein Anlaß besteht. Gegen diese Bestimmungen, die eine in der Praxis bewährte gute Partnerschaft öffentlicher und freier Kräfte in der Jugendhilfe zugunsten eines Vorranges von Verbänden beseitigen, wendet sich der Bremer Senat mit aller Entschiedenheit.

Schon bei der Verabschiedung des **Bundessozialhilfegesetzes** in der 233. Sitzung dieses Hohen Hauses hatte der Bremer Senat Veranlassung, seine Auffassung über die Notwendigkeit und den Nutzen einer engen **Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger** zur Linderung sozialer Not und seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine durch Bundesgesetz angeordnete Beseitigung dieser Partner-

schaft und eine Funktionssperre der Gemeinden vorzutragen. Was dort für die Sozialhilfe gesagt wurde, gilt gleichermaßen für die Jugendhilfe. Der Senat hält daher den vorgelegten Entwurf nicht für verfassungsgemäß und wiederholt, daß auch hier das Subsidiaritätsprinzip als Vorwand für eine Privilegierung mächtiger Verbände mißbraucht wird.

Bei den Debatten über dieses Gesetz kann man nur mit Bedauern feststellen, daß wir von einem wirklichen Zustand politischer Freiheit noch weit entfernt sind. Denn das Merkmal einer solchen Freiheit ist die Trennung von Politik und Weltanschauung.

Gerade in den **Gemeinden** geht es in der Politik um das allen Gemeindebürgern Gemeinsame, um die vom Inhalt eines Glaubens unabhängigen Daseinsinteressen, um das gemeinsame Bemühen um die Grundlagen unserer Existenz. Im besonderen Falle geht es hier um die Lebensform der jungen Generation, der Staatsbürger von heute und morgen.

Wenn wir Demokratie nicht nur als soziale, sondern auch als politische Verhaltensweise und auch als Lebensform wollen und begreifen, sind zwar **Verbände und Kirchen** wichtige Komponenten dieser höheren politischen Gemeinsamkeit. Aber sie sind diese höhere Form gewiß nicht in der Ausschließlichkeit, in der dieses Gesetz ihnen den absoluten Vorrang bei Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe in den Gemeinden einräumt.

In den Verbänden und Kirchen ist aus verständlichen Gründen das Bestreben vorherrschend, die eigene Lebensform für die allein wahre zu halten. Daraus folgt auch die Neigung, das Eigene allen anderen aufzuzwingen. Wohlverstanden: Gemeindepolitik ist für den Senat kein Glaubenskampf. Denn mit Glaubenskämpfern kann man nicht reden, sie sind zu allen Zeiten im Besitz der allein gültigen Wahrheiten gewesen.

Die Urheber dieses Gesetzes stimmen bei anderen Gelegenheiten laut mit ein, wenn es darum geht, gegen die junge Generation den Vorwurf mangelnden staatsbürgerlichen Bewußtseins und staatsbürgerlicher Verantwortung zu erheben. Man erhebt gegen sie auch den Vorwurf mangelnden Respekts vor den **Institutionen des Staates und der Gemeinden**. Wenn es aber darüber bei uns noch Zweifel gibt, daß sie — Staat und Gemeinde — die höheren Formen zur Bewältigung unserer lokalen und nationalen Gemeinschaftsaufgaben sind, dann, glauben wir, haben wir versäumt, die elementaren Grundlagen unserer Demokratie zu begreifen und zu entwickeln.

Die freie und verantwortliche **Gemeindeverwaltung** ist unerlässlich für die Entstehung eines demokratischen Ethos. In den Gemeindeparlamenten, den Deputationen, Ausschüssen und Beiräten, auch in den sozialen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinden für die Jugend wird das praktisch geübt, was die Menschen reif macht zu dem, was sie in größeren und größten Räumen einmal demokratisch verwirklichen sollen.

(A) Diese Novelle degradiert die Gemeinden — wie es ein Redner im Bundestag ausdrückte — zu Ammen der großen Verbände und Kirchen. **Selbstverwaltung und Demokratie** in den **Gemeinden** haben schon bei dem gegenwärtigen Zustand einen kurzen politischen Atem; denn ihr freier Raum ist durch Auftragsangelegenheiten des Bundes und der Länder erheblich eingeengt. Die Selbstverwaltung ist aber nur noch ein Schemen, wenn man den Gemeinden nunmehr die freie Entscheidung über eigene Einrichtungen und Veranstaltungen nimmt.

Es ist vielleicht erlaubt, meine Damen und Herren, daran zu erinnern, daß uns die politische Bedeutung der Gemeinden — so scheint es mir — nur in Notzeiten zum Bewußtsein kommt, so nach 1918, und so auch nach 1945. In einer Zeit, in der das Staatsschiff untergegangen war, waren die Gemeinden die Rettungsboote, und ihre Zuständigkeit wurde von niemandem bestritten. Eines aber, so glaubt der Senat, ist sicher: Nur in dem Maße, in welchem den Gemeinden ein weites Tätigkeitsfeld auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens und Zusammenlebens eingeräumt wird, wird Demokratie als einzig mögliche Lebensform für freie Menschen sich bewähren; denn staatsbürgerliches Bewußtsein und Verantwortung wachsen von unten nach oben.

Die vorliegende Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz enthält leider eine bedauerliche Tendenz zur Abwertung der Arbeit der Gemeinden für das Wohl aller Bürger und muß zu Spannungen und Unfrieden in den Gemeinden führen. Die Verun-

(B) glimpfung aller kommunalen und staatlichen Tätigkeit, die bei den Freunden des Vorranges der freien Verbände oft durchbricht, läßt völlig außer acht, daß wir allen Anlaß haben, den demokratisch verfaßten, von seinen Bürgern getragenen Staat und die freie Gemeinde deutlich abzugrenzen von dem willkürlichen Tun und Treiben totalitärer Obrigkeit in jüngster Vergangenheit und in dem anderen Teil Deutschlands. Dazu aber gehört, daß wir auf dem Gebiet der **Jugendhilfe** nicht Gemeinde und Staat nur Büttel- und Kassendienste leisten lassen und ihnen die Fähigkeit absprechen, das Gemeinwohl ihrer jungen Bürger durch eigene Veranstaltungen und Einrichtungen zu fördern.

Wer über den bloßen Respekt hinaus ein Gefühl innerer Bindung zum freiheitlichen Staat unseres Grundgesetzes in den jungen Menschen wecken will, wer bei den Deutschen heute mangelndes Nationalgefühl beklagt, wer die Notwendigkeit eines engen Zusammenhaltens der Bürger für Zeiten der Not und Gefahr bejaht, kann die zunehmende Privatisierung und Konfessionalisierung der Sozial- und Kulturaufgaben der Gemeinden und des Staates nur mit ernster Sorge betrachten.

Deshalb darf ich schließen mit einem Satz, der am 4. Juli 1961 in der „Welt“ zu lesen war und den ich mir voll zu eigen mache: „Nur im Staat begreifen sich die Bürger noch als eine Einheit. Wer sie an dieser Einheit irremacht, spielt mit dem Feuer.“

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Damen (C) und Herren! Wir sind in einer ähnlichen Situation wie bei der Beratung des Bundessozialhilfegesetzes, und es ist leider unvermeidbar, daß die Argumentation und die Kette der Gründe, die gegen die Kernpunkte dieses Gesetzes auch in dieser Stunde und trotz einer Tagesordnung von fast 80 Punkten formuliert werden müssen, nicht kürzer gefaßt werden können.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß über die Beschlüsse des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hinaus zwecks Anrufung des Vermittlungsausschusses ein Antrag meines Landes vorliegt, dessen schriftliche Begründung nach unserer Auffassung genügt. Darüber hinaus möchte ich, trotz der ausgezeichneten Erklärung des Bremer Senats zu diesem Gesetz die Stellungnahme meines Landes noch einmal mit aller Deutlichkeit unterstreichen.

Wir befinden uns — das darf ich wohl zu Beginn meiner Ausführungen sagen — in einer recht angenehmen Gesellschaft hinsichtlich der Begründung der **Ablehnung dieses Gesetzes**. Ich darf dabei vor allem auf die Erklärung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hinweisen, die noch vor einigen Tagen aus den gleichen Gründen, aus denen wir im wesentlichen diesen Entwurf ablehnen, den Bundesrat ersucht hat, unter allen Umständen die Annahme dieses Gesetzentwurfs zu verhindern.

Auch aus unserer Sicht, meine Damen und Herren, enthält der Gesetzentwurf mehrere Paragraphen, die für die Jugendwohlfahrt von entscheidender und, wie wir meinen, negativer Bedeutung sind. Es handelt sich auch aus unserer Sicht zunächst einmal um § 4 Abs. 3 Satz 2, der die Vorrangigkeit der Träger der privaten Jugendhilfe für die zukünftige Jugendhilfearbeit geradezu zementiert, und zum anderen um den § 5 a, der den Subventionszwang der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber der freien Jugendhilfe zum Gegenstand hat. (D)

Der Zeitmangel gerade dieser Sitzung zwingt zu dem Verzicht, noch einmal und im einzelnen all die vielen Gründe, die nach unserer Überzeugung schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische, aber auch tatsächliche Bedenken zum Inhalt haben, gegen die Bestimmungen dieses Entwurfs vorzubringen, weil wir wissen, daß all diese Gründe bereits im Verlauf des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens vorgebracht worden sind.

Zu § 5 a, zu dem eine Empfehlung der Ausschüsse nicht vorliegt — ich sagte das schon —, liegt ein Antrag des Landes Hessen vor, der nach unserer Überzeugung eben die letzte Konsequenz der Beschlüsse des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darstellen soll.

Trotz der Zeitnot möchte ich zu der erst vom Bundestag eingefügten Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 3, deren Streichung vom Rechtsausschuß vorgeschlagen wurde, unsere Bedenken vortragen. Diese Vorschrift wurde offenbar deshalb aufgenommen, um dem Einwand zu begegnen, daß das im

- (A) Gesetzentwurf verankerte **Subsidiaritätsprinzip** das durch Art. 6 GG geschützte **Elternrecht** verletze.

Die eingefügte Bestimmung mag den Verfassungsrechtler beruhigen; wer den Verwaltungsalltag, wer die Praxis der Arbeit der Jugendfürsorge und Jugendpflege kennt, weiß, daß diese Bestimmung nicht praktikabel ist und im Laufe nur weniger Jahre infolge der von den Initiatoren dieser Novelle gewollten Dynamik dieser Bestimmung aus der Vorrangigkeit eine eindeutige Vorherrschaft der Verbände werden wird.

Den Eltern wird durch diese Bestimmung des Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit der Wahl zwischen den Einrichtungen eines öffentlichen und eines freien Trägers de facto nicht gegeben. Entscheidend ist doch, meine Damen und Herren, daß die **Wahlmöglichkeit** dann gegeben sein muß, wenn im Einzelfall das Bedürfnis für die Inanspruchnahme der Einrichtungen auftritt. Wenn dann aber erst die Personensorgeberechtigten — und das wird in vielen, vielen Fällen die Regel sein — von ihrem Recht Gebrauch machen und das Jugendamt daraufhin beginnt — ich zitiere —, „dafür zu sorgen, daß insoweit die erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden“, wird dies für die meist unverzüglich zu ergreifenden Erziehungsmaßnahmen viel zu spät und deshalb nutzlos sein. Die weitere notwendige Folge ist, daß das Kind dann doch in eine nicht der freien Entschließung des Personensorgeberechtigten unterliegenden Einrichtung untergebracht werden muß.

- (B) Überdies wird eine Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit in all den Fällen zu sehen sein, in denen zwar ein ausdrücklicher Wunsch auf Inanspruchnahme einer Einrichtung eines öffentlichen Trägers nicht geltend gemacht wird, weil eine solche Einrichtung in der kommunalen Gebietskörperschaft oder in einer vertretbaren Nähe einfach nicht vorhanden ist. Nach unserer Auffassung ist deshalb mit dieser neu eingefügten Vorschrift das Argument des Verstoßes gegen die Grundrechtsbestimmungen des Art. 6 GG nicht aus der Welt geschafft worden. Damit ist schließlich doch das Ergebnis erzielt, das man im Grunde mit der Schaffung der Bestimmung erreichen wollte. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird deshalb nur eine verfassungsgemäße Regelung vorgetäuscht; in der praktischen Jugendhilfearbeit ist sie nicht durchführbar.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen und tatsächlichen Bedenken bestehen gegen den Entwurf auch bezüglich des fachlichen Teils erhebliche Bedenken. Der Gesetzentwurf wird den Bedürfnissen unserer Zeit nicht gerecht. Er wird weder der gesellschaftlichen Entwicklung seit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gerecht, noch beachtet er die modernen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse. Er bringt inhaltlich nichts, was der Jugend bessere Lebens- und Entwicklungshilfen garantiert, als das zur Zeit nach geltendem Recht der Fall ist. Er geht über das gegenwärtige Leistungsrecht und über die bisher in der Jugendhilfe geübte Praxis nicht hinaus.

Zum Beispiel ist die von allen einschlägigen Fachkreisen verlangte einheitliche Regelung der Berufsausbildung und des Erziehungsbeihilfenrechts nicht erfolgt. (C)

Diese schweren Bedenken wurden nicht nur im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und Bundesrat, sondern auch von den verschiedensten Seiten in der Öffentlichkeit, besonders von den **Gemeinden** und den **kommunalen Spitzenverbänden**, immer wieder erhoben. Mit ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 1961 unternimmt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen letzten Versuch, die Sorgen und die Bedenken aller kommunalen Spitzenverbände dem Bundesrat zu unterbreiten. Niemand kann unseres Erachtens annehmen, daß ein solcher Schritt ohne zwingende Gründe erfolgt.

Die **Hessische Landesregierung** schließt sich dieser Sorge und diesen Gründen der kommunalen Spitzenverbände vollinhaltlich an. Sie bedauert, daß die angekündigte Neuregelung des Jugendwohlfahrtsrechts über das seiner Zeit weit vorausliegende Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 mit dieser Novelle nicht eingeleitet worden ist und daß der Kampf um diese Novelle nach ihrer Inkraftsetzung auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften zwangsläufig weitergehen wird.

Die **Subventionsregelung** muß von den Gemeinden und Gemeindeverbänden als eine Diskriminierung ihrer bisherigen erfolgreichen Arbeit und ihrer hohen freiwilligen Leistungen betrachtet werden. Sie wird Zwietracht zwischen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie zwischen die privaten Verbände untereinander säen. Es wird Mißtrauen auf allen Seiten geben mit der Folge von Streitigkeiten unter den Gemeinden, den kommunalen Aufsichtsbehörden und den Trägern der freien Jugendhilfe. Diese Streitigkeiten, die schließlich auch vor die Schranken des Gerichts führen werden, werden das gute Verhältnis zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, das in den vergangenen Jahren im wesentlichen zu keinen ernststen Beanstandungen Veranlassung gegeben hat, stören und auf lange Sicht zerstören. (D)

Betroffen werden unter dem Strich allein die jungen Menschen, denen auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes wirksam geholfen werden soll. Ein Ergebnis, das um so unverständlicher ist, als sich doch unbestreitbar im Laufe der letzten Jahrzehnte eine vorbildliche Partnerschaft zwischen den Gemeinden und den Trägern der privaten Jugendhilfe entwickelt hat.

Das alleinige Ziel der Initiatoren dieses Gesetzentwurfs ist unseres Erachtens unschwer zu erkennen: die Beseitigung des auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Partnerschaftsverhältnisses und die gesetzliche und tatsächliche Festlegung der Vorrangigkeit der privaten, nicht der freien Träger vor der öffentlichen Jugendhilfe.

Das **Reichsjugendwohlfahrtsgesetz** in der Fassung von 1922 war bis vor kurzem unbestritten ein gro-

(A) Der Wurf der Weimarer Gesetzgebung. Wir haben mit diesem Gesetz Jugendprobleme nach zwei Weltkriegen — ich möchte sagen — befriedigend lösen können. Jedenfalls war das Gesetz kein Hinderungsgrund für eine befriedigende Lösung, sondern im Zuge und im Umfang der Größe der Not nach beiden Weltkriegen, vor allen Dingen nach dem letzten Weltkrieg, eher der Mangel an Mitteln. Das Gesetz hat keiner konstruktiven Lösung der Jugendnot der letzten Jahre und der Gegenwart entgegengestanden. Dieses gute Gesetz tauschen wir gegen ein Gesetz ein — wenn es vom Bundesrat angenommen wird —, das schlechter gemacht werden soll.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß wir aus der Sicht der Hessischen Staatsregierung die allerschwersten verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen und tatsächlichen Bedenken gegen dieses Gesetz haben und uns außerstande sehen, ihm unsere Zustimmung zu geben.

Engelhard (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hätte hier namens des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** Ausführungen zu machen, die in der Linie der Stellungnahme meiner beiden Herren Vorredner liegen. Ich glaube daher, daß ich auf eine mündliche Äußerung verzichten kann. Ich werde die Stellungnahme Hamburgs zu Protokoll geben. *)

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nicht meine Absicht, zu den verschiedenen, von dem Herrn Berichtserstatter im einzelnen dargelegten Anträgen Stellung zu nehmen, weil das zu viel Zeit kosten würde, sondern lediglich zu den Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 5 b, die das **Verhältnis zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe** betreffen. Die zuletzt von einigen Sprechern gemachten Darlegungen machen das erforderlich. Da es sich dabei um die politisch umstrittenste Frage des neuen Gesetzes handelt, die zudem sehr grundsätzlicher Natur ist, darf ich den Standpunkt der Bundesregierung nochmals kurz präzisieren, um heute hier wiederholten Mißdeutungen des Inhalts und der Zielsetzung dieser Vorschriften zu begegnen. Meinen beim ersten Durchgang dieses Gesetzes im Bundesrat gemachten Ausführungen, auf die ich, um nichts zu wiederholen, ausdrücklich Bezug nehmen darf, möchte ich lediglich folgendes hinzufügen, ohne dabei auf abwegige Schlagworte, die hier gebraucht wurden, einzugehen.

Erstens: Es war von jeher keine gesunde Tendenz, der öffentlichen Hand, wo es auch sei, immer mehr Aufgaben zuzuweisen, in dem Glauben: Was der Staat und was die Gemeinde macht, wird schon deshalb besser gemacht, weil es die öffentliche Hand macht. Das Gesetz will deshalb jede nicht notwendige Ausdehnung behördlicher Tätigkeit vermieden wissen, nicht nur wegen der hier stets eintretenden größeren Kosten, sondern vor allem deshalb, weil

die immer größere Ausweitung des behördlichen Tätigkeitsraums mit einer immer stärkeren Einengung des Freiheitsraums der Staatsbürger bezahlt werden muß. Darum soll überall da, wo gesellschaftliche Aufgaben mindestens geradeso gut im nicht-behördlichen Raum erfüllt werden können, einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit der — übrigens auch verfassungsrechtlich gebotene — Riegel vorgeschoben werden.

Entgegen der unbestreitbaren Zielsetzung des alten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 hat man bei der Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe in manchen Gemeinden eine **expansive Verbehördlichungstendenz** unter Zurückdrängung oder **Benachteiligung der freien Jugendhilfe** praktiziert. Die freie Jugendhilfe soll deshalb dagegen geschützt werden, daß sie durch allzu expansions-süchtige Kommunen in ihrem Wirkungsbereich eingengt oder an die Wand gedrückt wird.

Es handelt sich also, meine Damen und Herren, um den Schutz der Freiheit des freien mitbürgerlichen Raums gegenüber der mit großen Geldmitteln und öffentlicher Gewalt ausgerüsteten öffentlichen Hand und zugleich — § 5 b — um eine gerechte Verwendung der Steuermittel im Sinne aller Bürger.

Die **Gemeinden** haben zwar — und das bestreiten wir nicht — die **Kompetenzkompetenz**. Diese Kompetenzkompetenz gewährt aber keinen Totalitätsanspruch in dem Sinne, daß freier Betätigung ohne Not das Wasser abgegraben werden kann. Die freien mitbürgerlichen und kirchlichen Institutionen der Staatsbürger haben ebenso Anspruch auf **Wahrung ihrer Grundrechte zur Betätigung**, wie den Staatsbürgern solche Grundrechte im Grundgesetz garantiert sind. § 4 Abs. 3 will nichts anderes, als diese Grundrechte freier mitbürgerlicher wie kirchlicher Einrichtungen schützen.

Zweitens: Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist in erster Linie ein Gesetz pädagogischen Charakters, also ein Gesetz, das auch Grundlinien der Erziehung im Sinne des Grundgesetzes sichern soll. Darüber, welche Grundlinien der Erziehung die richtigen und welche die falschen sind, hat es immer wieder grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten gegeben. Das Gesetz verhält sich gegenüber diesen Meinungsverschiedenheiten bewußt neutral. Es steht deshalb den Anhängern jeder Weltanschauung zu, ihre Kinder nach dem von ihnen für richtig gehaltenen Erziehungsgrundsätzen betreuen zu lassen. Die Gegner dieser Vorschrift wollen denen, die ein staatliches Erziehungsmonopol mit einer weltanschaulich fundamentlosen Einheitserziehung ablehnen und dem religiösen Moment in der Erziehung fundamentale Bedeutung beimessen, leider das gleiche Recht verweigern, so z. B. in Gemeinden, in denen man Eltern, die einen kirchlich geführten Kindergarten für ihre Kinder wünschen, einen kommunalen Kindergarten aufzwingt oder dem kirchlichen Kindergarten das Wasser abgräbt. Wir wollen hier durch entsprechend klare gesetzliche Vorschriften dem **verfassungsmäßig geschützten Elternwillen** im Sinne einer freiheitlichen Ordnung den notwendigen **Schutz** gewähren.

*) Siehe Anlage.

(A) Ich betone nochmals: Wir schützen jede Weltanschauung in diesem Gesetz in gleicher Weise. Wir können es aber nicht zulassen, daß eine Art behördlicher Einheitsweltanschauung in zunehmendem Maße durch Schaffung entsprechender behördlicher Einrichtungen propagiert und gefördert und dabei die religiös fundierte Erziehungstätigkeit, wo die Eltern sie wünschen, an die Wand gedrückt wird. § 4 Abs. 3 ist deshalb nicht verfassungswidrig, sondern geradezu ein verfassungsrechtliches Gebot. Die Selbstverwaltung der Gemeinden kann dadurch schon deshalb nicht eingeengt werden, weil sie ohnehin an diese Grundsätze freiheitlicher Ordnung gebunden ist.

Drittens und letztens: Für viele ist eine fest fundierte religiöse Grundhaltung das Fundament, das in besonderer Weise Immunität gegen kommunistische Infiltration gewährt. Das wird gewiß niemand von uns bestreiten, und so wird mit dem Schutz der Erziehungsarbeit gerade auch in den kirchlichen Bereichen sicher ein wichtiges Stück Abwehr gegen kommunistische Einflüsse geleistet. Wir empfinden es deshalb in der heutigen Lage unseres Landes als eine staatspolitische Pflicht, zur Sicherung des Elternrechts das pädagogische Wirken im freien und kirchlichen Raum so zu schützen, wie es in diesem Gesetz geschieht. Wir sichern dabei aber, um es nochmals zu sagen, im Rahmen des Grundgesetzes jeder pädagogischen Arbeit, wo sie vom Elternrecht her legitimiert ist, von Staats wegen die gleiche Freiheit und gleiche Rechte, weil Toleranz und demokratische Grundsätze das ge-

(B) bieten.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Meine Damen und Herren, ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß bei bedeutsamen Anlässen im Bundesrat ausführlich diskutiert werden sollte, und deswegen sollte bei diesem wichtigen Punkt nicht im Hinblick auf die Zeit gesprochen werden. Sie haben ja an der Diskussion gesehen, daß hier ein sehr wichtiger Punkt erörtert worden ist. Ich wäre nur dankbar, wenn die Argumentation in diesem Raum nicht mit dem Ausdruck „abwegige Schlagworte“ bezeichnet würde.

(Hemsath: Dabei hat Herr Minister Wuermeling selber eine lange Kette von Schlagworten gebraucht!)

— Herr Kollege, ich würde auch das an Ihrer Stelle nicht sagen. Ich wäre dafür, daß wir beiderseits die Sachlichkeit der Beratungen dieses Hauses wahren, auch wenn der Gegenstand noch so erregend ist.

Die Empfehlungen und Anträge liegen Ihnen auf den Drucksachen 293/1/61, 293/2/61 und 293/3/61 vor. Ich lasse über die Anträge der Länder Hessen und Hamburg gemeinsam abstimmen.

(Hemsath: Ich beantrage länderweise Abstimmung!)

— Es ist länderweise Abstimmung beantragt.

Ich darf zunächst nach § 12 der Geschäftsordnung fragen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die

Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmt mit Ja. (C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Meyers: Der Bundesrat hat mit Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Ich muß nunmehr über die Zustimmung zu dem Gesetz abstimmen lassen. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Hemsath: Ich bitte, wieder länderweise abstimmen zu lassen!)

— Es ist länderweise Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Meyers: Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, dem **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** gemäß § 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes (Drucksache 295/61 [neu]).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 20. Mai 1960 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-

(A) Leistungsgesetzes zugeleitet. Danach sollte das Bundesleistungsgesetz in 46 — teilweise sehr wichtigen — Punkten geändert werden. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang nach Beratungen in sechs Ausschüssen 24 Änderungen vorgeschlagen. Ihr Inhalt ist aus der Drucksache 124/60 (Beschluss) ersichtlich. Der Bundestag hat das Gesetz am 29. Juni 1961 verabschiedet. Hierbei übernahm er neun Änderungsvorschläge des Bundesrates. Er änderte von sich aus die Regierungsvorlage in sieben weiteren Punkten. Diese sind in der Bundestagsdrucksache 2907 enthalten. Darüber hinaus faßte er den § 23 des Bundesleistungsgesetzes neu und fügte dem § 58 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes einen Satz 3 an; außerdem erhielt § 90 des Bundesleistungsgesetzes einen Absatz 2. Diese auf die Initiative des Bundestages zurückgehenden Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs stehen im Bundesrat erstmalig zur Erörterung.

Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrates haben empfohlen, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 GG **anzurufen**. Dabei ist zu bemerken, daß die in der Drucksache 295/1/61 unter den Ziffern 2, 4 b und 7 angeführten Punkte nach der Meinung des Rechtsausschusses nur dann eine Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen, wenn dieser ohnehin wegen sachlich bedeutenderer Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat mit dem Bundesleistungsgesetz befaßt würde.

Die sachlich bedeutsamen, bereits im ersten Durchgang des Gesetzes herausgestellten Streitpunkte sind:

1. Art und Umfang der parlamentarischen Kontrolle der erweiterten Zugriffsmöglichkeit zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik. Die Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates ist in der Drucksache 295/1/61 Ziff. 1 niedergelegt.

2. Bestimmung von Bundeswehrbehörden zu **Anforderungsbehörden** in § 5 des Bundesleistungsgesetzes. Der Innenausschuß des Bundesrates hat in der Drucksache 295/1/61 Ziff. 4 a hierzu eine Fassung des § 5 empfohlen, wonach nur zivile Behörden des Bundes und der Länder Anforderungsbehörden sein können.

Daneben hielten Innenausschuß und Rechtsausschuß des Bundesrates aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Änderung des § 5 a für erforderlich. Das Nähere ergibt sich aus der Drucksache 295/1/61 Nr. 5.

Schließlich glaubte der Innenausschuß des Bundesrates auch noch eine Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und des § 18 a empfehlen zu sollen. Er hielt auch deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses für geboten.

Es ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Ablehnung von Bundeswehrbehörden als Anforderungsbehörden durch eine Umgestaltung des § 5 auch eine Änderung der §§ 37 Abs. 3, 77 und 79 nach sich ziehen müßte, soweit diese Bestimmungen den jetzigen Inhalt des § 5 zur Voraussetzung haben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die **Änderungsvorschläge** des Bundesrates im ersten Durchgang, die in der Drucksache 124/60 (Beschluss) unter den Ziffern 3, 10, 13, 16 und 19 festgelegt sind, in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes nicht berücksichtigt sind. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrates haben indessen wegen dieser Vorschläge nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist zunächst beantragt worden, die in § 1 Abs. 2 näher bezeichnete **Feststellung der Bundesregierung** an die Zustimmung des Bundesrates zu knüpfen und vorzusehen, daß die Bundesregierung diese Feststellung aufzuheben hat, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Der Bundestag hat demgegenüber beschlossen, eine Mitwirkung des Bundesrates — oder auch seine eigene Mitwirkung — bei der Feststellung selbst nicht festzulegen, die Bundesregierung aber zur Aufhebung ihres Beschlusses zu verpflichten, wenn dies von Bundestag und Bundesrat gemeinsam verlangt wird.

Die Bundesregierung bittet, es bei dieser Entscheidung des Bundestages zu belassen. Die Feststellung nach § 1 Abs. 2 ist keine politische Maßnahme von weittragender Bedeutung; sie hat lediglich eine Erweiterung der Verwaltungszuständigkeit für den Bereich dieses Gesetzes zur Folge, die zudem in § 3 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes bereits vorgezeichnet ist. Für eine Mitwirkung des Bundesrates bei dieser Feststellung besteht daher, von verfassungsrechtlichen Bedenken ganz abgesehen, auch kein sachliches Bedürfnis.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf § 49 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes verweisen, der als Voraussetzung für die Einziehung Wehrpflichtiger zu Wehrübungen eine ähnliche Feststellung der Bundesregierung vorsieht wie § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes, ohne daß dort Bundestag oder Bundesrat an der Feststellung beteiligt sind.

Gegen eine **Mitwirkung des Bundesrates an der Feststellung der Bundesregierung** bestehen auch erhebliche verteidigungspolitische Bedenken. Man darf doch nicht vergessen, daß in einem Verteidigungsfalle alles von der Schnelligkeit des Handelns abhängen kann und daß ein etwaiger Gegner mit totalitärem System in dieser Hinsicht keinerlei Hemmung unterliegt. Ein verspäteter Beschluß der Bundesregierung könnte aber ebenso wie seine verfrühte Aufhebung zu einer ernsthaften Belastung des NATO-Bündnisses führen, welches ohnedies der Mitwirkung des Bundesrates keinen sehr großen Spielraum beläßt.

Die Bundesregierung ist mit dem Bundestag der Auffassung, daß den Belangen des Bundesrates dadurch ausreichend Rechnung getragen ist, daß der Bundesrat das Recht hat, gemeinsam mit dem Bun-

(A) destag von der Bundesregierung die Aufhebung ihres Beschlusses zu verlangen. Mit dieser letzteren Bestimmung sollte nach dem ausdrücklichen Willen des Bundestages, der sein Recht der parlamentarischen Kontrolle gewiß ernst nimmt, diese Kontrolle über den Feststellungsbeschuß der Bundesregierung gesetzlich verankert werden.

Die Bundesregierung hält daher die Forderung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, wonach die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses wahlweise auf Verlangen des Bundesrates oder des Bundestages erfolgen soll, insoweit verfassungsrechtlich für bedenklich, als bei einer Aufhebung auf alleiniges Verlangen des Bundesrates der Bundestag völlig ausgeschaltet wäre. Die Bundesregierung bittet deshalb den Bundesrat, dem § 1 Abs. 2 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat ferner beantragt, in § 4 Abs. 2 Nr. 5 die alte Fassung des Bundesleistungsgesetzes wiederherzustellen. Demgemäß soll bestimmt werden, daß die „Unternehmen des öffentlichen Verkehrs“ schlechthin vor Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz geschützt sein sollen.

Bundesregierung und Bundestag haben es indes aus rechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen für notwendig gehalten, den **Kreis der nach § 4 geschützten Verkehrsunternehmen** auf solche Unternehmen zu begrenzen, die einer Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, weil der bisher verwendete Begriff der „Unternehmen des öffentlichen Verkehrs“ gesetzlich nicht fixiert ist und zu Auslegungsschwierigkeiten und Verwaltungsstreitigkeiten führen muß, während der Kreis der einer Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegenden Verkehrsunternehmen im Personenbeförderungsgesetz klar umrissen ist. Nach diesem Gesetz ist der Kreis der einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegenden Verkehrsunternehmen so umfassend, und Art und Anzahl der nicht darunter fallenden Unternehmen — Ausflugsverkehr, Verkehr mit Mietwagen und unter bestimmten Voraussetzungen Kraftdroschkenverkehr — sind so gering, daß der Forderung des Bundesrates, den Kreis der geschützten Unternehmen so weit wie möglich zu ziehen, durch die vom Bundestag beschlossene Fassung weitgehend Rechnung getragen ist.

Um der Rechtsklarheit willen sollte nach Auffassung der Bundesregierung dabei in Kauf genommen werden, daß der Personenverkehr auf dem Wasser, insbesondere der Fähr- und Linienbootsverkehr in den Häfen, von Einzelfällen abgesehen, nicht unter die Betriebs- und Beförderungspflicht im Sinne dieser Bestimmung fällt, zumal diese Art von Verkehr im Vergleich zum Landverkehr zahlenmäßig nur geringe Bedeutung hat und der Bundesminister für Verkehr bzw. die ihm nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen als die zuständigen Anforderungsbehörden dafür Sorge tragen werden, daß auch in einem Spannungs- und Verteidigungsfall der lebenswichtige Verkehr auf den Wasserstraßen und in den Häfen erhalten bleibt. Ich bitte deshalb den

Bundesrat, dem § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen. (C)

Es ist schließlich beantragt worden, § 5 a Abs. 1 Satz 2, der die **Befugnis zur Erteilung von Einzelweisungen** nach Art. 84 Abs. 5 GG regelt, dahin abzuändern, daß diese Befugnis nicht dem zuständigen Bundesminister, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, sondern nur der Bundesregierung eingeräumt werden soll. Ich darf hierzu feststellen, daß die Bundesregierung an ihrer Auffassung, wonach auch der Einzelminister zur Erteilung von Weisungen nach Art. 84 Abs. 5 GG befugt ist, grundsätzlich festhalten muß.

Gegen die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten werden keine Einwendungen erhoben, mit Ausnahme des Vorschlags unter Ziff. 4 a der Drucksache 295/1/61, zu dem der Herr Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums Stellung nehmen möchte.

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Ausschußempfehlung zu § 5 ist davon gesprochen, daß nur Behörden der zivilen Verwaltung **Anforderungsbehörden** sein dürften. Ich glaube, hier liegt ein grundlegender Irrtum vor. Unter dem Verteidigungsressort befinden sich sowohl militärische Einheiten, Verbände und Stäbe als auch zivile Verwaltungsbehörden. Die **Bundeswehrverwaltung** ist — von der Standortverwaltung über die Wehrbereichsverwaltung zu allen sonstigen einzelnen Verwaltungszweigen — eine ausschließlich zivile Verwaltung. (D)

Mir ist nicht klar, was mit diesem Antrag erreicht werden soll. Entweder soll damit erreicht werden, daß Soldaten ausgeschaltet werden, weil man von dem Gedanken ausgeht, daß der Soldat der echte Bedarfsträger ist. Dann ist der Antrag meines Erachtens nicht sinnvoll. Denn kein Soldat ist Leiter oder Beschäftigter einer solchen zivilen Verwaltungsbehörde des Verteidigungsressorts. Oder aber es soll mit diesem Antrag der Einfluß des Verteidigungsministers auf das Gebiet des Anforderungswesens ausgeschaltet werden. Wenn aber der Verteidigungsminister, sein ziviler Staatssekretär, seine zivile Verwaltung bis zur letzten Instanz ausgeschaltet werden sollen, muß ich doch — ohne eine Kritik üben zu wollen — sagen, daß es sich um ein ausgeprägtes Mißtrauen handelt, ob der Verteidigungsminister seine Anordnungen im Rahmen seiner politischen Aufgaben auf dem zivilen Gebiet ordnungsmäßig trifft oder überwacht.

Ich darf dabei darauf hinweisen, daß nach dem Gesetz auch andere Bundesbehörden bereits als Anforderungs- und Bereitstellungsbehörden vorgesehen sind. Ich verweise auf die Wasserverwaltung und auf die Straßenverkehrsverwaltung.

Wenn es sich also darum handelt, daß die **Einheit der Verwaltung** auf der untersten Ebene der Gemeindeverwaltung aufrechterhalten werden soll, so kann der Antrag diesen Zweck — wenn ich ihn ein-

(A) mal unterstellen darf — nicht erreichen; denn die Einheit der Verwaltung auf der untersten Ebene ist in diesem Gesetz und im Notdienstgesetz ebenfalls schon durchbrochen. Im übrigen ist vorgesehen, der Arbeitsverwaltung ähnliche Aufgaben zu übertragen. Ich glaube also nicht, daß das Ziel, die Einheit der Verwaltung auf der kommunalen Ebene zu wahren, mit diesen Anträgen erreicht werden kann.

Dabei darf ich auf das Schreiben der Spitzenvereinigung der kommunalen Verbände an den Bundesrat und an die Herren Länderinnenminister vom 29. Juni dieses Jahres hinweisen. Die **kommunalen Spitzenverbände**, die doch eigentlich dazu berufen sind, die Einheit ihrer Aufgaben zu wahren, erheben gewisse Bedenken dagegen, daß die kommunale Ebene noch mit den Aufgaben belastet werden soll, die nach der Regierungsvorlage und nach dem Beschluß des Bundestages von der Bundeswehrverwaltung erfüllt werden sollen. Die kommunale Ebene wird nämlich im Spannungsfall, im Ernstfall, mit so großen Aufgaben belastet sein, daß sie einfach nicht in der Lage sein wird, auch noch diese Aufgaben zu übernehmen, die hier von der Bundeswehrverwaltung erfüllt werden sollen.

Das ist das Hauptbedenken, das die kommunalen Spitzenverbände in ihrem Schreiben neben mehreren anderen vorbringen, die Ihnen im einzelnen bekannt sind und die ich daher nicht noch einmal aufzuführen brauche. Man sollte den Bedenken der kommunalen Spitzenverbände Rechnung tragen, daß sie glauben, diesen Aufgaben einfach nicht gerecht werden zu können.

(B) Man darf auch folgendes nicht übersehen. Wenn die Kommunen diese Aufgabe übernehmen sollen, dann müssen in über fünfhundert kommunalen Vertretungen besondere Beschlüsse gefaßt werden. Es muß Personal eingestellt werden, und das Personal muß hinsichtlich der Sicherheit überprüft werden. Es ist doch bekannt, in welchen Spannungsverhältnissen wir unter Umständen in der nächsten Zeit stehen werden. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die einzelnen kommunalen Verbände und die Gemeinden diese Aufgabe in so kurzer Zeit durchführen können. Man überfordert sie auch, wenn man verlangt, daß sie in so kurzer Zeit die Überwachungsmaßnahmen durchführen und die Sicherheitsüberprüfungen vornehmen sollen.

Daher sollte man unter allen Umständen der Vorlage der Regierung und dem Beschluß des Bundestages die Zustimmung nicht verweigern. Man sollte diese Aufgaben der Bundeswehrverwaltung überlassen.

Hinzu kommt eine grundsätzliche Änderung gegenüber früheren Verhältnissen. Früher gehörte der Soldat mit seinem Gewehr oder seiner Lanze zusammen. In dem heutigen **technischen Zeitalter** haben sich die Verhältnisse ganz grundlegend geändert. Heute gehört der einzelne Soldat mit seinem Kran, seinem Lastwagen, seiner Baggermaschine, seinem Baugerät zusammen. Die personelle Erfassung liegt eindeutig in den Händen der Bundeswehrverwaltung, also der Kreiswehrrersatzämter, der

Bereichswehrrersatzämter und der entsprechenden (C) Bundesoberbehörden. Wenn heute ein einzelner Mensch ausfällt — weil er versetzt wird, in einen anderen Beruf geht, krank wird, nicht mehr arbeitsfähig, also auch nicht mehr wehrdienstfähig ist —, dann ist der Kran hilflos und wertlos. Man kann nicht jeden anderen Soldaten an eine solche Spezialmaschine setzen. Man braucht also nebeneinander die Überwachung des Menschen und die Überwachung der Maschine; das muß bei derselben Behörde durchgeführt werden. Wenn die Maschine ausfällt, dann kann der Mensch nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden; wenn der Mensch nicht mehr da ist, dann ist die Maschine nicht mehr sinnvoll zu verwenden. Die Sache wird also unerhört kompliziert, wenn man diese beiden Stränge völlig auseinanderreißt. So etwas bedeutet in der Praxis einfach eine Überforderung sowohl der Bundeswehrverwaltung als auch der gemeindlichen Verwaltung.

Ich darf noch kurz zu dem Antrag des Landes Niedersachsen Stellung nehmen. Dieser Antrag ist logisch, weil er sagt, wenn die Bundeswehrverwaltung im Ernstfalle nicht zuständig sein soll, dann darf sie auch im Friedensfalle nicht zuständig sein und umgekehrt. Dieser Antrag ist aber nur logisch, wenn der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Andernfalls wird er künstlich unlogisch. Denn dann wird die Verwaltungszuständigkeit wieder zerrissen.

Ich bitte daher, sowohl den Antrag des Ausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses als auch den Antrag des Landes Niedersachsen abzulehnen.

(D)

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses finden sich in der Drucksache 295/1/61. Die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen finden Sie in den Drucksachen 295/2/61, 295/3/61, 295/4/61. Über die Länderanträge lasse ich jeweils im Zusammenhang mit der Ausschussempfehlungsdrucksache abstimmen.

Vor Eintritt in die Abstimmung darf ich noch auf folgendes hinweisen. Wenn der Antrag des Landes Niedersachsen unter Ziff. 1 der Drucksache 295/4/61 eine Mehrheit findet, sind damit erledigt die Ziff. 5 der Ausschussempfehlungsdrucksache und der mit dem Antrag Hessens gleichlautende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 295/2/61. Der Antrag Hessens wird nicht aufrechterhalten.

Die in der Ausschussempfehlungsdrucksache unter Ziff. 4 b vorgeschlagene Einfügung soll nach den Worten „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung“ vorgenommen werden. Die Vorschläge unter den Ziffern 2, 4 b und 7 der Ausschussempfehlungsdrucksache gelten nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß bereits aus anderen Gründen angerufen werden sollte. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, daß wir diese Vorschläge zweckmäßigerweise an den Schluß der Abstimmung stellen. — Ich höre keinen Widerspruch.

(A) Gemäß § 12 der Geschäftsordnung lasse ich nun zunächst darüber abstimmen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Vermittlungsausschuß soll also angerufen werden.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe. Wer für den Anrufungsgrund unter Ziff. 1 der Drucksache 295/1/61 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 haben wir an den Schluß gestellt.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Wenn Ziff. 4 a angenommen wird, entfällt Ziff. 4 b; falls die Ziff. 4 a abgelehnt wird, entfällt der Antrag des Landes Niedersachsen. Wer für Ziff. 4 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Über Ziff. 4 b stimmen wir am Schluß ab, da darin eine bedingte Empfehlung enthalten ist.

Ziff. 5! — Angenommen!

Wer für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 295/2/61 — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Angenommen.

(B) Nachdem sich für diese Anrufungsgründe eine Mehrheit gefunden hat, ist nunmehr über die bedingte Empfehlung des Rechtsausschusses und damit auch über Ziff. 4 b zu entscheiden. Wer für Ziff. 2 ist, die wir zurückgestellt hatten, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist auch Ziff. 4 b angenommen.

Jetzt müssen wir über Ziff. 7 abstimmen. Wer für Ziff. 7 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr müssen wir darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 314/61).

Ohne Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß wir so **beschlossen** haben.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 300/61).

Ohne Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 298/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 315/61, zu Drucksache (D) 315/61).

Ohne Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Drucksache 316/61).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Berichterstattung zu diesem Punkte kann ich mich kurz fassen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine Ergänzung des Gesetzes über Änderung von Familiennamen und Vornamen. Er ist von Mitgliedern des Bundestages eingebracht, hat also im ersten Durchgang den Bundesrat nicht passiert.

Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. In welchen Fällen ein solcher Grund zur Namensänderung anzuerkennen ist, war bisher im Gesetz selbst nicht geregelt. Darüber bestanden vielmehr Verwaltungsvorschriften.

(A) Mit der Gesetzesnovelle soll auch Deutschen, die erst nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung, insbesondere nach ihrer Vertreibung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, auf Antrag gestattet werden, ihren früheren Namen, das heißt praktisch ihre frühere **Adeilsbezeichnung als Namensbestandteil** wieder zu führen, wenn ihnen dieses Recht durch das ausländische Gesetz oder eine ausländische Verwaltungsmaßnahme entzogen war; in solchen Fällen sei ein wichtiger Grund für die Namensänderung zu bejahen.

Das bedeutet eine Abkehr von der seit über zehn Jahren geübten allgemeinen Verwaltungspraxis der Länder, die auch von der herrschenden Rechtsprechung bestätigt wurde. Diese hat in mehrfachen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Beachtung der auf Beseitigung des Adels gerichteten ausländischen Gesetze nicht gegen den in Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des *ordre public* verstoße, und daß die unterschiedliche namensrechtliche Behandlung nicht den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verletze.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1961 das Gesetz mit dem aus der Drucksache 316/61 sich ergebenden Inhalt verabschiedet. Der Innenausschuß, der sich als federführender Ausschuß mit der Beratung befaßt hat, empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz zu beseitigen. Zur Begründung wird vom Innenausschuß ausgeführt, das Gesetz weise zahlreiche Mängel auf, die einer sinnvollen Anwendung in der Verwaltungspraxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten würden. Wortlaut und Zweck des Gesetzes widersprächen einander zum Teil. Das Gesetz führe schließlich zu ungleicher Behandlung gleichgelagerter Fälle. Ich darf auf die Drucksache 316/1/61 verweisen.

Abschließend darf ich Ihre Aufmerksamkeit noch darauf lenken, daß der Innenausschuß das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält. Für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung des Innenausschusses nicht folgen kann, müßte er deshalb die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes feststellen und dem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte lediglich zu der letzten Bemerkung des Herrn Berichterstatters Stellung nehmen, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei. Ich darf hier darauf hinweisen, daß die Bundesregierung immer den Standpunkt vertreten hat, daß die **Änderung eines Zustimmungsgesetzes** selber nur dann **zustimmungsbedürftig** ist, wenn die Änderung zustimmungsbedürftige Momente enthält. Da das hier nicht der Fall ist, ist die Bundesregierung der Meinung, daß dieses Änderungsgesetz nicht zustimmungsbedürftig ist.

Präsident Dr. Meyers: Der Standpunkt der Bundesregierung ist bekannt. Der gegenteilige Standpunkt des Bundesrates ist auch bekannt.

Obwohl es sich nur um einen einzigen Anrufungspunkt handelt, bin ich doch der Ansicht, wir sollten aus Gründen der Geschäftsordnung wie immer nach § 12 abstimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Wer ist dagegen? — Das ist die Minderheit.

Die Abstimmung wird bezweifelt. Ich lasse die Abstimmung wiederholen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Jetzt ist es die Mehrheit. Ich darf also feststellen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird.

Jetzt müssen wir entsprechend dem Vortrag des Herrn Berichterstatters die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit klären. Der federführende Ausschuß hat diese Frage im Gegensatz zum Standpunkt der Bundesregierung bejaht. Wer der Ansicht ist, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt darf ich fragen: Wird dem Gesetz zugestimmt? Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz zustimmen, um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ (Drucksache 389/60).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung der Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ wird ein Kapitel der Irrungen und Wirrungen sowie des Streits um die Verwaltung eines einzigartigen Kulturbesitzes beendet. Das umstrittene Gesetz wird jetzt durch den Erlaß der Satzung Leben erhalten. Nunmehr können die **Organe der Stiftung** gebildet werden. Der Stiftungsrat wird den Kurator wählen. Die Stiftung kann mit der Arbeit beginnen. Sie ist Treuhänderin und Eigentümerin des früheren preußischen Kulturbesitzes.

Für die Verordnung werden einige Änderungen vorgeschlagen, die Ihnen einstimmig — bei einigen Stimmenenthaltungen — vom Innenausschuß unterbreitet werden. Es handelt sich einmal um die Verwirklichung des Grundsatzes der Freiwilligkeit hinsichtlich des Beitritts zur Stiftung. Mit dem Beitritt nimmt jedes Land ein finanzielles Opfer auf sich, um gemeinsam mit dem Bund den ehemaligen preußischen Kulturbesitz, zu dem ja nicht nur die Gemälde des früheren Kaiser-Friedrich-Museums, sondern auch die ehemalige Preußische Staatsbibliothek

(D)

- (A) und große Museumsbestände gehören, zu bewahren und zu ergänzen.

Vier Länder, nämlich Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin, werden nach einem unter ihnen ausgehandelten **Verteilungsschlüssel** die Hälfte der entstehenden Lasten tragen. Die Stimmenverteilung im Stiftungsrat richtet sich nach der Höhe des finanziellen Beitrags. Dabei ist die Konzession des Bundes bemerkenswert, daß die Länder im Stiftungsrat über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen, daß sie also stärker vertreten sind als der Bund.

Hervorzuheben ist schließlich noch, daß die Angestellten und Arbeiter sowie die Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene unter Wahrung ihres Besitzstandes auf die Stiftung überführt werden.

Zum Schluß darf ich eine persönliche Bemerkung anfügen. Wenn die Stiftung jetzt, vier Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes, ihre Arbeit aufnehmen kann, dann liegt hier ein Beweis für die Möglichkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Ländern zur **Bewältigung gesamtdeutscher Aufgaben** vor. Die Möglichkeit, dieses Ergebnis noch zu verbessern — namentlich in Richtung des Anschlusses derjenigen Länder, die zur Zeit noch keinen Beitritt erklärten —, ist offenkundig. Diese Tatsache kann aber das positive Ergebnis kaum beeinträchtigen.

- Namens des Innenausschusses möchte ich das Hohe Haus bitten, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit den Änderungsvorschlägen des Innenausschusses, die in der Drucksache 389/1/60 niedergelegt sind, zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bedauert sehr, daß sich zunächst nur vier Länder bereit erklärt haben, der Stiftung beizutreten. Sie begrüßt den Beschluß dieser Länder und hofft, daß im Laufe der Zeit weitere Länder folgen werden. § 2 sieht eine solche Erweiterung des Kreises der an der Stiftung teilnehmenden Länder ausdrücklich vor.

Die Bundesregierung hat im freundschaftlichen Geiste alles getan, um die Verhandlungen über die Satzung zum guten Ende zu führen und damit ein **Tätigwerden der Stiftung** in dem vom Gesetz gewollten Sinne zu ermöglichen. Auf dieses Tätigwerden wartet die Öffentlichkeit seit langer Zeit. Es gilt, eine Fülle von Problemen zu meistern, die in der satzungslosen Zeit mangels Vorhandenseins eines Bestimmungsberechtigten nicht gelöst werden konnten.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wird die Bundesregierung beschleunigt prüfen. Ich hoffe, daß es ihr möglich sein wird, sie sämtlich zu übernehmen, damit die Satzung schnellstens verkündet werden kann.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen (C) liegen nicht vor.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der Herr Berichterstatter schon erwähnt. Sie finden sie auf Drucksache 389/1/60. Kann ich darüber im ganzen abstimmen lassen? — Kein Widerspruch.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe.)

— Ich stelle Stimmenthaltung von Bayern und Niedersachsen fest. Sind weitere Stimmenthaltungen zu befürchten? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Drucksache 320/61).

Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 1961 gegen drei Stimmen den Gesetzentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft beschlossen. Nach der dabei gegebenen Begründung soll der Entwurf der **Einbeziehung des deutschen Weinbaus in die EWG** dienen und seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den großen Weinbauländern Frankreich mit Italien festigen. (D)

Der EWG-Vertrag sieht auf dem Agrarsektor die Ordnung der Märkte entweder durch die Koordinierung einzelstaatlicher Marktordnungen oder durch die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Marktordnung vor. Frankreich hat bei Wein eine streng dirigistische Marktordnung, Italien ist zur Zeit dabei, seinen Weinmarkt gesetzlich zu ordnen. Um der Eigenart des deutschen Weins Rechnung zu tragen und die Besonderheit der Produktionsbedingungen berücksichtigen zu können, ist es dem Bundestag noch notwendig, erschienen, von den Überleitungsbestimmungen des EWG-Vertrags zum Schutz der heimischen Weinwirtschaft Gebrauch zu machen.

Der Entwurf enthält vier Hauptpunkte.

Erstens: Zunächst soll eine **Anbauregelung** die Anpflanzung von Reben auf Grundstücken verhindern, aus welchen qualitativ ungenügende Weine zu erwarten sind. Die für Weinbau zugelassenen Grundstücke werden in ein Weinbaukataster eingetragen. Es ist eine Entschädigung vorgesehen, sofern in dem einen oder anderen Fall die Versagung einer Wiederanpflanzungserlaubnis einen Eingriff in das Eigentum bedeuten sollte.

Zweitens: Bestimmungen über eine **Meldepflicht für Bestände** der weinbaulichen Erzeugung gestatten

(A) es dem Bundesernährungsministerium, alljährlich eine Bestands- und Einfuhrübersicht zu erstellen.

Drittens: Um bei überstarkem Marktdruck ausländischer Konsumweine Preiszusammenbrüche zu verhindern, kann der Bund **Vergleichspreise für Konsumweine** in drei besonders gefährdeten Weinbaugebieten festsetzen. Wird der Vergleichspreis in wenigstens zwei Gebieten nachhaltig unterschritten, so kann der Bundesminister gewisse die Einfuhr oder die Einfuhrpreise limitierende Maßnahmen anordnen, wobei er indessen die zwischenstaatlichen Handels- und sonstigen Verträge berücksichtigen muß.

Viertens: Schließlich sieht der Entwurf die Errichtung eines **Stabilisierungsfonds für Wein** als Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Der Stabilisierungsfonds hat die Aufgabe, Qualität und Absatz von Wein zu fördern, bei Absatzschwierigkeiten die vorübergehende Lagerhaltung in Winzer- und Weinhandelsbetrieben finanziell zu unterstützen und im Bedarfsfall durch eigene Lagerhaltung den Markt zu entlasten. Zu seiner Finanzierung erhebt der Stabilisierungsfonds vom Weinbau einen Beitrag von 0,50 DM je Ar Weinbergsfläche.

Der Entwurf ist im Wirtschaftsausschuß, im Rechtsausschuß und — federführend — im Agrarausschuß behandelt worden. Der Wirtschaftsausschuß hält das Gesetz für nicht geeignet, die vorgesehene Selbsthilfe des Weinbaus zu erreichen. Der Rechtsausschuß hat nach eingehender rechtlicher Überprüfung in einem besonderen Unterausschuß den Entwurf gebilligt. Ebenso hat der federführende Agrarausschuß dem Gesetz zugestimmt.

(B)

Namens des Agrarausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft seine Zustimmung zu geben.

Noch ein persönliches Wort! Die deutschen Winzer werden dem Bundesrat dankbar sein, wenn Sie diesem Gesetz Ihre Zustimmung geben.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn er sich schon zum Sprecher der Winzer macht, hätte ich gedacht, er würde uns heute eine Weinprobe vorsetzen!

(Heiterkeit. — Stübinger: Darüber können wir später reden!)

Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, nicht zuzustimmen. Der letzte Antrag ist der weitergehende.

Ich bitte hierzu die Drucksache 320/1/61 zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter I abstimmen. Wer diesem Vorschlag folgen will, also dafür ist, daß der Gesetzesbeschluß abgelehnt wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr über den Vorschlag des Agrar- (C) ausschusses und des Rechtsausschusses unter II abstimmen. Wer der Empfehlung dieser Ausschüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß **beschließt** der Bundesrat, dem **Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (Drucksache 321/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es empfehlen der federführende Agrarausschuß, dem Gesetz zuzustimmen, der Finanzausschuß, eine EntschlieÙung zu fassen, der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Land Niedersachsen empfiehlt ebenfalls, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksachen 321/1/61 und 321/2/61 zur Hand zu nehmen.

(Zuruf: Wir bitten, über den Antrag Niedersachsen abzustimmen!)

— Ich muß nach § 12 sowieso abstimmen lassen. Nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrats muß darüber abgestimmt werden, ob die Mehrheit gegen die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist. (D) Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da Sie demnach die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht wünschen, erübrigt sich die Abstimmung über I der Drucksache 321/1/61 und über die Drucksache 321/2/61, Antrag des Landes Niedersachsen.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses unter III der Drucksache 321/1/61 und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dementsprechend dem Gesetzesbeschluß zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Abschließend lasse ich über die vom Finanzausschuß unter II der Drucksache 321/1/61 vorgeschlagene EntschlieÙung abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie der EntschlieÙung zustimmen. — Das ist die Mehrheit; die **EntschlieÙung ist angenommen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes (Drucksache 322/61).

Keine Berichterstattung! Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, das Gesetz ab-

(A) zulehnen. Ich bitte, die Drucksache 322/1/61 zur Hand zu nehmen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter I der Drucksache. Vor der Abstimmung darf ich darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf. Da die Zustimmungsbedürftigkeit jedoch strittig ist, sollte — wenn die Mehrheit des Hauses der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses folgen will — gleichzeitig hilfsweise die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages verlangt werden.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses unter II der Drucksache, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 337/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, zu dem Gesetzesbeschuß einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 304/61).

Ohne Berichterstattung! Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, an der **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes (Drucksache 302/61).

Keine Berichterstattung! Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen oder das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Drucksache 307/61).

Wegen des Sachzusammenhanges und der Zusammenfassung in der Berichterstattung rufe ich gleichzeitig die nächsten Punkte mit auf:

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes (Drucksache 305/61).

Punkt 21 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 306/61, zu Drucksache 306/61).

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache 308/61).

Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat die Entwürfe der Bundesregierung nicht unwesentlich geändert. Für die Einzelheiten darf ich auf den eingehenden Bericht zu den Bundestagsdrucksachen 2830 bis 2833 verweisen. Der Bundestratsausschuß für Verkehr und Post hat einmütig das (D) Reformwerk gebilligt.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verkehrsgesetze wollen in einem ersten Schritt den Wandlungen der Verkehrsstruktur und den zwingenden Erfordernissen des Vertrages über die EWG Rechnung tragen. Die vier Verkehrsnovellen haben für die einzelnen Verkehrsträger Bahn, Güterkraftverkehr und Binnenschifffahrt folgende **Grundgedanken** zum Inhalt.

Erstens: **Auflockerung des starren Preisgefüges, Belebung des Wettbewerbs**, um dem Preis mehr als bisher marktregelnde Funktion zu geben. Die Bundesregierung hat für alle drei betroffenen Verkehrsträger — mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung — darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte sowie lauterer Wettbewerb eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

Zweitens: Die staatliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Verkehrsträger wird eingeschränkt, die Eigenverantwortlichkeit und **Unternehmerinitiative verstärkt**. Der Bundesminister für Verkehr hat künftig nur einen unbilligen, d. h. ruinösen und gegen die guten Sitten verstößenden Wettbewerb zu verhindern. Er kann — gemeinsam mit dem zuständigen Fachminister — in die Tarifgestaltung und Verkehrsabwicklung initiativ eingreifen, wenn es das allgemeine Wohl erfordert.

(C)

(A) Drittens: Das **Preisbildungsverfahren** wird beschleunigt und vereinfacht. An Stelle der bisher fast überall vorgeschriebenen oder wenigstens üblichen Festtarife sollen künftig bei grundsätzlich gleicher Behandlung aller Verkehrsträger Margentarife alternativ möglich sein.

Viertens: Das **Prinzip gemeinwirtschaftlicher Verkehrsbedienung** soll in dem vom Staat für erforderlich erachteten Umfang unangetastet bleiben. Das gilt insbesondere für die öffentlichen Eisenbahnen. Etwaige finanzielle Auswirkungen für den Bund sind geregelt.

Fünftens: Die Lockerung der staatlichen Bindungen im öffentlichen Verkehr geht nicht zu Lasten **wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete**. Im gewerblichen und im Werkverkehr für Stadt- und Landkreise, die die Bundesregierung als wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig gelegen anerkannt hat, können fiktive Standorte festgesetzt werden. Die Festsatzung von Margentariifen darf nicht zu unbilligen Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete führen. Auch wird hinsichtlich der Tarifpolitik für die Eisenbahn klargestellt, daß bei der Wahrung des allgemeinen Wohles insbesondere den Belangen der wirtschaftlich schwachen und verkehrungünstig gelegenen Gebiete Rechnung zu tragen ist.

(B) Sechstens: Die **Grundsätze für die Geschäftsführung der Deutschen Bundesbahn** und die rechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Bund sowie die Ausgleichspflicht des Bundes für Auflagen aus Gründen des allgemeinen Wohles, insbesondere auch sozialpolitischer Art, werden neu geregelt. Soweit solche Auflagen den nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen ihres Wechselverkehrs mit der Deutschen Bundesbahn unzumutbare Nachteile bringen, wird ihnen ein entsprechender Ausgleichanspruch eingeräumt.

Zu den einzelnen Gesetzen:

Im **Allgemeinen Eisenbahngesetz**, das die grundlegenden Bestimmungen des Eisenbahnwesens für die Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen regelt, ist das Tarifwesen in § 6 neu geregelt worden. § 8, der bisher die Überschrift „Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen“ trug, regelt nunmehr entsprechend der neuen Überschrift nur noch die „Wettbewerbsbedingungen“.

Im **Bundesbahngesetz** bestimmt der geänderte § 16 — über die Vorschläge der Bundesregierung hinausgehend — die Verkürzung der Fristen im Tarifgenehmigungsverfahren. Die Befugnis des Bundesministers für Verkehr, Änderungen der Tarife zu verlangen, wird — entsprechend der Neuregelung im Allgemeinen Eisenbahngesetz — nunmehr auf das allgemeine Wohl schlechthin abgestellt. Im Vordergrund steht die **Eigenwirtschaftlichkeit**, wobei die Verkehrsbedienung als vornehmlichste Aufgabe bestehenbleibt. Die Bundesbahn hat dabei weiter-

hin ihre gemeinwirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, aber nur noch, soweit dies mit ihrer Ertragslage zu vereinbaren ist, d. h. bis zu den „roten Zahlen“. Dem Bund wird auferlegt, sein Unternehmen ausreichend mit Eigenkapital zu versorgen und Darlehen aus Haushaltsmitteln zu gewähren, soweit die Ertragslage der Bundesbahn dies erfordert. Führen bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen behördliche Anordnungen im Wechselverkehr mit der Bundesbahn zu Defiziten, so sind sie ebenso vom Bund auszugleichen.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des **Güterkraftverkehrsgesetzes** bringt 17 Änderungen. Neben Neuregelungen, die im Zusammenhang mit der hier behandelten Verkehrsreform stehen, werden Unstimmigkeiten bereinigt, die sich in der Praxis ergeben haben. Der Rechtsprechung trägt die Klärung mehrerer Gesetzestatbestände Rechnung. Schließlich wird der grenzüberschreitende Verkehr besser als bisher erfaßt. Im Rahmen der Verkehrsreform treten Margentarife gleichwertig neben Festentgelte. An Stelle des Bundesverkehrsministers setzen künftig Tarifkommissionen die Beförderungsentgelte fest, die vom Bundesverkehrsminister zu genehmigen und als Verordnung zu erlassen sind. — Ich darf mich hierauf in meinem Bericht beschränken.

Als letztes ist noch das Änderungsgesetz zum Gesetz über den **gewerblichen Binnenschiffsverkehr** zu behandeln. Auch hier wird bestimmt, daß Margentarife gleichwertig neben Festentgelte treten, während bisher Festtarife galten, soweit der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nichts anderes bestimmte. Die Entscheidung, ob Festentgelte oder Margentarife zu wählen sind, liegt bei den Frachenausschüssen. Allerdings können auch hier — wie im Güterkraftverkehr — die Bundesminister für Verkehr und für Wirtschaft im Interesse des allgemeinen Wohles an Stelle der Frachenausschüsse Tarife feststellen (§ 30) oder Tarifverordnungen aufheben (§ 29 Abs. 2). Der Bundesminister für Verkehr genehmigt, wie schon bisher, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die festgesetzten Tarife und gibt ihnen durch Rechtsverordnung Wirksamkeit gegen jedermann.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat empfohlen, das Gesetzeswerk zu billigen, d. h. zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundesbahngesetzes und des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr keine Anträge gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen und dem Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, wie dies auch der mitbeteiligte Rechtsausschuß empfiehlt, zuzustimmen. Der federführende Ausschuß hat damit alle Bedenken zurückgestellt, die im ersten Durchgang erhoben wurden. — Soweit der Bericht.

Inzwischen ist noch von Nordrhein-Westfalen geltend gemacht worden, daß das Änderungsgesetz zum Bundesbahngesetz im Hinblick auf die Vorschrift des § 28 a Abs. 5 letzter Satz des Bundesbahngesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Hier wird bestimmt, daß Anträge der nicht bundeseigenen Eisenbahnen an den Bund zur Geltendmachung

- (A) eines Ausgleichsanspruches „über die oberste Landesverkehrsbehörde“ zu richten sind. Diese Auffassung teile ich nicht. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Voraussetzungen des Art. 84 Abs. 1 GG nicht gegeben sind.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung über die einzelnen Punkte.

Punkt 19: **Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.** Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich kann wohl feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 20: **Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes.** Hier ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses der Auffassung ist, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß **der Bundesrat der Auffassung ist, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.**

Jetzt müssen wir noch über die Zustimmung beschließen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

- Nun zu Punkt 21: **Viertes Gesetz zur Änderung (B) des Güterkraftverkehrsgesetzes.**

Engelhard (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus dem neuen § 49 des **Güterkraftverkehrsgesetzes** ergeben sich nach Auffassung des Landes Hamburg gegenüber dem bisherigen Zustand Nachteile für Kommissionäre und Agenten beim **Transport von Mineralölprodukten.** Hamburg bittet die Bundesregierung zu erwägen, ob nicht die Ausnahmeregelung für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten und Verladestellen im Interesse der mittelständischen Wirtschaft auch auf den Transport von Mineralölprodukten, gegebenenfalls im Rahmen einer künftigen Gesetzesnovelle, ausgedehnt werden sollte.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zweifellos handelt es sich hier um ein Zustimmungsgesetz. Ich darf diejenigen, die zustimmen, um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vierten Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Punkt 22: **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr.** Falls das Wort dazu nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Keine Wortmeldung. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 23 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Drucksache 309/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 309/1/61 vor.

Um die Durchführung der Enquete im engsten Einvernehmen mit den Ländern zu erreichen, empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die §§ 2 und 3 zu ändern, während der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen solchen Antrag nicht zu stellen, sondern die Bundesregierung zu bitten, entsprechende Zusagen zu machen.

Sind Sie mit entsprechenden Zusagen der Bundesregierung einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Ist die Bundesregierung bereit, eine solche Erklärung abzugeben? — Herr Bundesverkehrsminister Dr. Seebohm!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf ausdrücklich erklären, daß wir dieses Gesetz selbstverständlich nur in engster Abstimmung und im Einvernehmen mit den Ländern durchführen werden. Insbesondere werde ich mich hinsichtlich der **Zusammensetzung der Sachverständigenkommission** mit meinen Herren Kollegen in den Ländern abstimmen. Wir wollen hier gemeinsam eine Aufgabe anfangen, und diese Aufgabe können wir nur gemeinsam wirklich erfüllen. Ich bitte Sie also, die Erklärung entgegenzunehmen, daß ich in jeder Weise bereit bin, den Wünschen nachzukommen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Bundesverkehrsminister.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung muß ich nun zunächst feststellen, ob die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 1 der Drucksache 309/1/61.

Ich bitte nunmehr diejenigen, die dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 2 der Drucksache zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen** und die in der Drucksache enthaltene **EntschlieÙung zu fassen.**

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Drucksache 310/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, an der **Auffassung** festzuhalten, **daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 311/61).

Ohne Berichterstattung!

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

(B)

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Drucksache 312/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 335/61).

Gleichfalls ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 299/61).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben) (Drucksache 225/61).

Auch hier keine Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Verteidigung, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. In Drucksache 225/1/61 liegt ein Antrag des Saarlandes auf Änderung des Art. II vor.

Erhebt sich Widerspruch gegen den Antrag des Saarlandes? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

(C)

Punkt 30 ist abgesetzt.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes (Drucksache 297/61).

Ohne Berichterstattung!

Die federführenden Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (Drucksache 323/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 303/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Das Gesetz beruht auf einem vom Bundesrat am 22. Dezember 1960 eingebrachten Initiativgesetzentwurf. Das Gesetz in der Fassung dieses Entwurfs bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Auf Grund der vom Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes vorgenommenen Änderungen ist der federführende Rechtsausschuß der **Auffassung, daß das Gesetz nunmehr der Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **bedarf**. Er empfiehlt deshalb, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird sowohl der Rechtsauffassung des Rechtsausschusses wie dieser Empfehlung zugestimmt? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen an das Zollgesetz (Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz) (Drucksache 317/61).

Ohne Berichterstattung!

- (B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (15. AndG LAG) (Drucksache 319/61).

Gleichfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierengesetzes (Drucksache 313/61).

Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierengesetzes beruht auf einem Initiativantrag im Bundestag. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie der

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen (C) haben sich mit dem Gesetzesbeschuß des Bundestages befaßt, ohne daß Gelegenheit bestand, das Gesetz hier im ersten Durchgang zu beraten.

Die wichtigste Bestimmung des Änderungsgesetzes ist der § 9 Abs. 3, in dem die **Wohnraumversorgung für Evakuierte** geregelt ist. Für diejenigen, die endgültig am Zufluchtsort verbleiben, kann jedoch nach der Auffassung von zwei Ausschüssen die Aufnahme nicht einfach durch Auflagen des Bundesministers für Wohnungsbau sichergestellt werden. Die Länderregierungen sind der Ansicht, daß eine Bereinigung des Evakuiertenproblems mehr als 15 Jahre nach Kriegsende unerlässlich ist. Wenn durch Beschluß des Bundestages die aus ihren Heimatorten evakuierten Personen eine verstärkte Betreuung — vor allem durch zusätzlichen, zweckgebundenen Wohnungsbau am Aufenthaltsort — erfahren, muß es als recht und billig angesehen werden, daß der Bund sich an den entstehenden Kosten beteiligt. Es handelt sich hier um Kniegsfolgen. Im übrigen besagt der strittige neue Abs. 3 des § 9 nichts anderes, als was im wesentlichen bereits in § 18 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes enthalten ist.

Es muß aber bedenklich erscheinen — und dem muß widersprochen werden —, wenn die an sich durch Degression und Töpfchenaufteilung in ihrem Effekt verminderten Wohnungsbau Mittel noch weiter aufgeteilt werden. Wie ich aus der Drucksache 313/1/61 zu ersehen bitte, wird daher von zwei Ausschüssen empfohlen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, in Art. 1 Nr. 4 den Buchstaben b zu streichen. (D)

Zusätzlich hat der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der fachlich besonders beteiligt ist, empfohlen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, einen § 9 a einzufügen. Es soll sichergestellt werden, daß der Bund vom Jahre 1962 an für den Wohnungsbau für die innerhalb der Länder zurückzuführenden oder am Aufenthaltsort bleibenden Personen Sondermittel in angemessener Höhe mit zur Verfügung stellt. An der **Finanzierung des Wohnungsbaus** für die sogenannten **Binnenevakuieren** hat sich der **Bund** bisher nicht beteiligt. Unter diesem Personenkreis sind die Rückzuführenden zu verstehen, bei denen Zufluchts- und Heimatort innerhalb des gleichen Landes liegen. Wenn die Novelle nunmehr eine dauernde Unterbringung auch am Zufluchtsort verlangt, so können die Mehraufwendungen nicht allein dem Land aufgelastet werden.

Bei der schon erwähnten Kürze der Zeit und der Schwierigkeit der Frage, in welcher Größenordnung sich der Kreis der noch in Betracht kommenden Evakuierten ausweist, war es nicht möglich, für die Kosten bereits feste Zahlen anzugeben. Dies ist auch nicht erforderlich, weil der Haushalt 1961 dadurch nicht beeinflusst wird. Anläßlich der Haushaltsberatungen für den Bundesetat des Jahres 1962 wird ausgiebig Gelegenheit sein, die benötigten Feststellungen zu treffen, um die Gesamtbelastung, in die sich Bund und Länder zu teilen hätten, zu errechnen.

(A) Ich darf mich auf diese Darlegungen beschränken und das Hohe Haus bitten, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG entsprechend den Empfehlungen, die in der Drucksache 313/1/61 niedergelegt sind, einberufen wird.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksachen 313/1/61 und 313/2/61 zur Hand zu nehmen.

Die Ausschüsse für Flüchtlingsfragen und für Wiederaufbau und Wohnungswesen und die Landesregierung Schleswig-Holstein empfehlen Einberufung des Vermittlungsausschusses. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat dagegen Zustimmung vorgeschlagen.

Ich habe nach der Geschäftsordnung zunächst zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung sind, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird also gewünscht.

Nunmehr müssen wir über den weitestgehenden Antrag, nämlich über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 313/2/61, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr rufe ich auf II Ziff. 1 der Drucksache 313/1/61. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(B) II Ziff. 2! — Angenommen!

Nunmehr bitte ich diejenigen, die auf Grund der soeben beschlossenen Änderungen der Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Drucksache 281/61).

Ohne Berichterstattung! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer will der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich weise außerdem darauf hin, daß in Anlage 3 Seite 2 der Regierungsvorlage unter Ziff. 3.1 ein Fehler zu berichtigen ist: Statt „Rohbaumaßnahmen“ muß es richtig heißen „Rohbaumaßen“.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (Drucksache 291/61).

Ohne Berichterstattung! Werden gegen die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die Zustimmung zu der Verordnung entsprechend beschlossen hat.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung über die Schiffsvermessung (Drucksache 131/61).

Ohne Berichterstattung! Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 131/1/61 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1a! — Angenommen!

Ziff. 1b! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarn-dienst (Drucksache 239/61).

Ohne Berichterstattung! Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 239/1/61 (neu) vor. Über diese Empfehlungen muß abgestimmt werden. Kann ich über die Empfehlungen im ganzen abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

— Also En-bloc-Abstimmung! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 277/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(Hemsath: Hessen stimmt dagegen!)

— Gegen die Stimme Hessens beschlossen!

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 328/61).

- (A) Ohne Berichterstattung! Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, stelle ich fest, daß dementsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 283/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Drucksache 269/61).

Ohne Berichterstattung!

- Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Flüchtlinge (Drucksache 278/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (Drucksache 270/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 270/1/61 vor. Ich schlage vor, über die Empfehlungen en bloc abzustimmen.

(Widerspruch.)

Herr Staatssekretär Professor Dr. Hölzl vom Bundesinnenministerium hat ums Wort gebeten.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Vorschlag in Ziff. 1, den Satz 2 des § 3 zu streichen, muß seitens der Bundesregierung widersprochen werden. Die Auffassung des Ausschusses, es handle sich hier um eine organisatorische Bestimmung, die nicht im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes getroffen werden könne, kann nicht als zutreffend anerkannt werden, da weder rechtsstaatliche noch bundesstaatliche Gründe der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in eine nach Art. 84 Abs. 2 GG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung entgegenstehen.

Soweit das Paßgesetz durch Landesbehörden ausgeführt wird, sind grundsätzlich die Landesverwaltungen zur **Bestimmung der „Paßbehörden“** zuständig. Dieser Grundsatz findet jedoch eine Durchbrechung durch Art. 84 Abs. 2 GG, der, soweit es sich um die Ausführung von Bundesgesetzen durch Landesbehörden handelt, die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt, in deren Rahmen grundsätzlich auch Zuständigkeitsregelungen, die nicht der Legislative vorbehalten sind, getroffen werden können.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Ich lasse über die Ziffern einzeln abstimmen; das geht schneller, als wenn wir uns zunächst darüber einigen, welche Ziffern zusammengefaßt werden können.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte um ein Handzeichen. — Angenommen! •

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a) und b)! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der angenommenen **Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1961 (Drucksache 289/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

- (A) Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 289/1/61 vor. Kann ich en bloc abstimmen lassen? — Kein Widerspruch! Wer für die Empfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern für den Rundfunkrat der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“ (Drucksache 326/61).

Keine Berichterstattung.

Der Bundesrat hat heute im Wege der Nachwahl für die aus dem Rundfunkrat des „Deutschlandfunks“ ausgeschiedenen Herren Senator Dr. Klein und Staatssekretär Junker Nachfolger zu wählen.

Vom Saarland ist Herr Minister von Lautz vorgeschlagen worden. Ein weiterer Vorschlag ist zurückgezogen.

Ich lasse über diesen Vorschlag abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach dem Gesetz hat einen Sitz das Land Berlin zu bestimmen.

(B)

Dr. Klein (Berlin): Vom Land Berlin wird Herr Egon Bahr vorgeschlagen.

Präsident Dr. Meyers: Vom Land Berlin wird Herr Egon Bahr vorgeschlagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vorschlag ist angenommen.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 die Herren von Lautz und Bahr zu Mitgliedern des Rundfunkrats des „Deutschlandfunks“ zu wählen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 230/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 230/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Kann ich über die Änderungsvorschläge en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer für die in Drucksache 230/1/61 aufgeführten Änderungsvorschläge ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik (Drucksache 243/61).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache 255/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 255/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Kann ich en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer den in der Drucksache 255/1/61 aufgeführten Änderungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 271/61).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch?

Dr. Klein (Berlin): Ich bitte, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, folgenden Druckfehler zu berichtigen. Es muß in § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Klammerbemerkung und im letzten Halbsatz richtig heißen „einschließlich des Landes Berlin“. Das gleiche gilt für den Kopf der Anlage 1.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Sie haben die Anregung gehört. Ich nehme an, der Bundesrat ist einverstanden. Dann wird die Verwaltungsvorschrift mit dieser **Berichtigung** zur Abstimmung gestellt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern (Schiffsraum-anstrichverordnung) (Drucksache 282/61).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 282/1/61 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Verkehr und Post erhebt gegen die Verordnung keine Bedenken. Kann ich über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer für die in Drucksache 282/1/61 unter I aufgeführten Änderungsvorschläge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzVO) (Drucksache 286/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 286/1/61 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Verkehr und Post erhebt gegen die Verordnung keine Bedenken. Kann ich über die Änderungsvorschläge der drei Ausschüsse en bloc abstimmen lassen? — Kein Widerspruch.

Wer für die in Drucksache 286/1/61 unter I aufgeführten Änderungsvorschläge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Verordnung über Arbeitsstoffe aus delabrierter Munition (Drucksache 287/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 287/1/61 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Kann ich über die Änderungsvorschläge Ziff. 1 und 2 in Drucksache 287/1/61 unter I gemeinsam abstimmen lassen? — Kein Widerspruch. Wer für Annahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Angenommen!

Bei Annahme der Ziff. 3 a entfällt die Abstimmung über Ziff. 3 b. Wer für Ziff. 3 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen! Damit entfällt Ziff. 3 b.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **zuzustimmen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges (Drucksache 280/61).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der sich aus Drucksache 280/1/61 ergebenden Änderung zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? —

(Ehlers: Wir lehnen ab!)

— Dann komme ich zur Abstimmung darüber. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 58 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1961/62 (Drucksache 279/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 237/61).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen Änderungen, die sich aus der Drucksache 237/1/61

(A) ergeben. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag des Saarlandes als Drucksache 237/2/61 vor.

Ich bitte, zunächst die Drucksache 237/1/61 zur Hand zu nehmen. Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die sich aus dieser Drucksache ergebenden Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich bitte diejenigen, die für diese Empfehlungen sind, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 237/2/61. Sind Sie damit einverstanden, daß auch über diese Vorschläge en bloc abgestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer für die Vorschläge ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (Drucksache 240/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Agrarausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem (B) widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;

hier: Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Erhebung einer Abgabe auf bestimmte Waren, die aus der Bearbeitung von Agrarprodukten entstehen, bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat (Drucksache 275/61).

Einer Berichterstattung bedarf es nicht.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, die Vorschläge gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen **zur Kenntnis zu nehmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen außerdem, die Erwartung auszusprechen, daß die Höhe der vorgesehenen Abgaben die Wettbewerbsverzerrung tatsächlich ausgleicht. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die **Empfehlung angenommen** ist.

Punkt 62 ist abgesetzt.

Punkt 63 der Tagesordnung:

(C)

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mahlerzeugnisse aus Getreide (Drucksache 238/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus Drucksache 238/1/61 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten werden keine Bedenken erhoben.

Wird den Empfehlungen des Agrarausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **zustimmt**.

Punkt 64 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (Drucksache 331/61).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung in einer neuen Fassung zuzustimmen. Ich verweise auf die Drucksache 331/1/61.

Zu dieser Neufassung schlagen die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen Änderungen vor, die sich (D) aus den Ihnen vorliegenden Drucksachen 331/2/61 und 331/3/61 ergeben. Da diese Vorschläge redaktioneller bzw. gesetzestechnischer Art sind, gehe ich davon aus, daß Sie diesen Änderungen **zustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch.

Ich lasse nunmehr über den vom Agrarausschuß vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Verordnung in der Fassung der von den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Änderungen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die Verordnung die soeben angenommene Fassung erhält.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 199/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1959 gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erfolgen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 66 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 333/61).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Verordnung zum Steuersäumnisgesetz (Drucksache 334/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (BewVO-Pensionsrückstellungen) (Drucksache 290/61).

(B) Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (1. LADV-Saar) (Drucksache 284/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 284/1/61 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Kann ich über die Änderungsvorschläge en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Dann bitte ich diejenigen, die für diese Änderungsvorschläge sind, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**.

Punkt 70 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 330/61).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (25. AbgabenDV-LA — HGA-FälligkeitsDV) (Drucksache 336/61).

Einer Berichterstattung bedarf es nicht.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 336/1/61 unter I ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Kann ich über die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses unter I der Drucksache 336/1/61 en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer für diese Änderungsvorschläge ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit **der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) (Drucksache 296/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 73 der Tagesordnung:

Siebenundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw. — 2. Halbjahr 1961) (Drucksache 329/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

(A) Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch? — Da das nicht der Fall ist, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 74 der Tagesordnung:

Veräußerung von Teilflächen der ehemaligen Sedankaserne in Ulm an die Firma Telefonen GmbH (Drucksache 288/61).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 75 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Kraftfahr-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstatt an das Land Baden-Württemberg (Drucksache 292/61).

Ohne Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in **(B)** Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 76 der Tagesordnung:

Veräußerung der ehemaligen Panzerabwehrkaserne an die Stadt Schweinfurt (Drucksache 332/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß den mehrfach zitierten Bestimmungen **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 77 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/61).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 7/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 78 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung) (Drucksache 339/61).

Ohne Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Damit ist unsere heutige umfangreiche Tagesordnung erledigt.

Der Bundesrat hat in der heutigen und der vorhergehenden Sitzung noch zu einigen wichtigen Gesetzen den Vermittlungsausschuß angerufen. Er hat es getan, obwohl dies zur Folge hat, daß dieser Ausschuß und die beiden gesetzgebenden Körperschaften in dieser Legislaturperiode des Bundestages noch einmal zusammentreten müssen, wenn diese Gesetze zustande kommen sollen. Aber ein jeder, der die heutigen Beratungen verfolgt hat und um die ernstesten Debatten in den Ausschüssen des Bundesrates weiß, wird zugeben, daß diese Beschlüsse auf der Verantwortung beruhen, die diesem Hohen Hause von der Verfassung übertragen worden ist. Die **Arbeit des Bundesrates** ist von dem ständigen Bemühen getragen, Gesetze und Verordnungen so zu gestalten, daß sie im Einklang mit der Verfassung zum Wohl der Allgemeinheit in Bund und Ländern durchgeführt werden können. Das ist auch das Ziel unserer jüngsten Beschlüsse. **(D)**

Der Bundesrat selbst unterliegt keiner Wahlperiode; er ist eine kontinuierliche Institution. Da aber im gesetzgebenden Verfahren Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat eng zusammenwirken müssen, wird auch dieses Haus von dem Ende der Legislaturperiode des Bundestages mit berührt.

Aus wenigen Zahlen mögen Sie ersehen, welches Maß an Arbeit während der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode beim Bundesrat geleistet worden ist. Seit dem 15. Oktober 1957 hat der Bundesrat 53 Plenarsitzungen und rund 440 — zum Teil mehrtägige — Ausschusssitzungen abgehalten. Er hat in dieser Zeit 1624 Vorlagen beraten. Es handelte sich im einzelnen um 397 Gesetzentwürfe im ersten Durchgang, 427 Gesetze im zweiten Durchgang, 489 Rechtsverordnungen sowie um 311 Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorlagen. In 46 Fällen hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Das Ergebnis der Beratungen dieses Gremiums war so, daß nur in zwei Fällen einem Gesetz die Zustimmung endgültig versagt und nur dreimal Einspruch eingelegt wurde, der in zwei Fällen vom Bundestag nicht mit der nötigen Mehrheit zurückgewiesen werden konnte. Insgesamt sind also in knapp vier Jahren lediglich vier Gesetze am — in der Öffentlichkeit fälschlich so genannten — „Veto“ des Bundesrates gescheitert. Sehr häufig aber kann-

(A) ten Gesetze und Verordnungen so verbessert werden, daß allen berechtigten Interessen in Bund und Ländern Rechnung getragen wurde.

Für die gute Arbeit, die in diesen vier Jahren geleistet wurde, möchte ich heute allen Mitgliedern des Bundesrates und den stellvertretenden Mitgliedern des Hauses aufrichtig danken. Dieser Dank gilt auch der wertvollen vorbereitenden Arbeit, die Sie oder Ihre Vertreter in den Ausschüssen des Bundesrates und in den Landesregierungen geleistet haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich in Ihrer aller Namen den Angehörigen des Sekretariats des Bundesrates danken, die in letzter Zeit besondere Anstrengungen und zusätzliche Arbeit auf sich neh-

men mußten, damit der Bundesrat innerhalb der (C) kurzen Fristen, die ihm gestellt sind, seine Aufgaben erfüllen konnte.

Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wünsche ich erholsame Ferientage.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 8. September 1961, 10 Uhr, ein. Da es sich um eine kurze Tagesordnung handeln wird, ist wohl eine Vorbesprechung nicht nötig. Eventuell auftretende Fragen könnten wir noch hinterher besprechen.

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.50 Uhr.)

Anlage

Erklärung

(B) des Bürgermeisters Engelhard (Hamburg) zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 293/61).

Hamburg hat am 28. Oktober 1960 im Bundesrat den Gesetzentwurf abgelehnt. Das Gesetz hat zwar in den Beratungen des Bundestages Verbesserungen wie auch Änderungen in den Grundsatzbestimmungen erfahren. Diese Änderungen sind jedoch nicht so entscheidend, daß Hamburg sich nunmehr in der Lage sieht, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ausgangspunkt der Kritik ist der Hinweis im Schriftlichen Bericht des Bundestages, die Mehrheit habe es auf Grund ihrer sozialrechtstaatlichen Ordnungsvorstellungen für erforderlich gehalten, den **Vorrang der freien Träger** klar und eindeutig zu verankern.

Es entspricht nicht den Grundsätzen der Demokratie, daß eine nur unerhebliche parlamentarische

Mehrheit dem gesamten Volke ihre Ordnungsvorstellungen aufzwingen will, wenn ein erheblicher Teil des Volkes schwerwiegende und ernst zu nehmende (D) Bedenken dagegen geäußert hat.

Für die Entscheidung dieses Hauses ist jedoch wesentlich, daß die gesetzliche Verankerung dieser Ordnungsvorstellungen in den Bestimmungen über die Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den freien Trägern sowie über die Funktions-sperre der öffentlichen Jugendhilfe und die ihr auferlegten Subventionierungsverpflichtungen nach Auffassung des Senats mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes reicht unseres Erachtens nicht aus, der sozialen Initiative der Gemeinden um einer Rangordnung zwischen Staat und Gesellschaft willen eine gesetzliche Grenze zu ziehen. Die vorgeschlagene Beschränkung der nach dem Gesetz für seine Durchführung verantwortlichen Gemeinden stellt einen Eingriff in den Wesenskern gemeindlicher Selbstverwaltung und damit einen Verstoß gegen Art. 28 GG dar.